



Abschlussbericht

Berechnung des grünen Kindergrundsicherungsmodells und einer Gegenfinanzierung durch ein Ehegattenrealsplitting

Kurzgutachten des DIW Berlin für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Bearbeitet von

Birgit Otto

C. Katharina Spieß

Dieter Teichmann

Berlin, 5. Juni 2001



Gliederung

0. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
TEIL I. DIE BERECHNUNG DER KOSTEN DES KINDERGRUND- SICHERUNGSMODELLS	5
1 Das Konzept der Kindergrundsicherung.....	5
2 Die Datenbasis für die Simulation – das SOEP	5
2.1 Allgemeine Beschreibung der Datenbasis.....	5
2.2 Das SOEP als Datenbasis zur Analyse von Haushalten mit Kindern	6
2.3 Der Anteil und die Struktur von Haushalten mit Kindern im Basisjahr der Untersuchung.....	8
3 Die Simulation	10
3.1 Berechnung eines Existenzminimums.....	10
3.2 Anteil der Haushalte unterhalb des Existenzminimums	15
3.3 Alternative Berechnungen bei unterschiedlichen Einkommensdefinitionen.....	17
3.4 Gesamter Anteil der Haushalte mit Anspruch auf Kindergrundsicherung und deren Zusammensetzung	19
3.5 Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Kindergrundsicherung und Kosten des Kindergrundsicherungsmodells	21
3.6 Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte	23
3.7 Grad der Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung	25
3.8 Kosten der Kindergrundsicherung bei Änderung der Berechnungsformel.....	27
TEIL II. BERECHNUNG DER GEGENFINANZIERUNG DURCH EIN EHEGATTENREALSPLITTING	30
1 Der Splittingtarif.....	30
2 Grundzüge des Ehegattenrealsplitting.....	34
3 Annahmen für die Berechnungen	35
4 Änderung der Steuerbelastung durch das Realsplitting	36
6 Fazit der Berechnung des Gegenfinanzierungsvorschlags	44
LITERATUR	46



0 Allgemeine Vorbemerkungen

In nahezu allen politischen Parteien werden derzeit neue politische Konzepte der Familienförderung und deren Umsetzung diskutiert. Die Hintergründe dafür sind fast ebenso vielseitig wie die unterschiedlichen Ansatzpunkte der Familienförderung. Steht bei den einen Vorschlägen die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Vordergrund, ist es bei anderen Vorschlägen die Einkommenssicherung von Familienhaushalten durch Transfers. Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, eine Kindergrundsicherung einzuführen, ist als ein Instrument zur Verhinderung von Einkommensarmut von Kindern zu sehen.

Die Kindergrundsicherung (präziser: Kindereinkommens-Grundsicherung) sieht vor, Haushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben und die ein Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums haben, einen Zuschuss zu gewähren. Ein von der Höhe des Einkommens abhängiger Kindergeldzuschlag soll das Existenzminimum von Familien in den unteren Einkommensgruppen erhöhen. Damit zielt der familienpolitische Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen ganz bewusst nur auf untere und nicht auf mittlere und höhere Einkommen.

Die Kosten der Kindergrundsicherung werden nach eigenen Berechnungen der bündnisgrünen Fraktion auf etwa 5,9 Mrd. DM im Jahr geschätzt. Diesen Berechnungen liegen unterschiedliche Datenquellen, z.B. der Mikrozensus, und bestimmte Annahmen über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und des Wohngeldes zugrunde.

Um die politische Diskussion bzw. weitere Umsetzungsschritte vor dem Hintergrund einer methodisch besser abgesicherten Analyse führen zu können, hat die bündnisgrüne Fraktion das DIW Berlin mit der Abschätzung der Kosten für das grüne Kindergrundsicherungsmodell beauftragt. Dieser Auftrag enthält außerdem die Berechnung des Gegenfinanzierungsvorschlags, nämlich einer Ablösung des Ehegattensplittings; dieser Vorschlag wurde in Form eines verfassungskonformen Ehegattenrealsplittings rechnerisch umgesetzt.

Der vorliegende Endbericht enthält vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung zwei größere Teile. Teil I umfasst die Berechnung des Kindergrundsicherungsmodells auf der Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).¹ Nachdem in aller Kürze das Konzept der Kindergrundsicherung dargestellt und die Datenbasis für die Simulation beschrieben wird, enthält der dritte Abschnitt des ersten Teils die Simulationsmethode und deren Ergebnisse.

Im Teil II wird simuliert, welche Auswirkung eine Ablösung des Ehegattensplittings durch ein Ehegatten-Realsplitting auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte hätte. Bei diesen Berechnungen wird

¹ Wir danken insbesondere Dr. Peter Krause, Prof. Gerhard Bäcker und Prof. Gert G. Wagner für hilfreiche Anregungen bei der Bearbeitung des ersten Teils.



von einem Unterhaltsbetrag von 40.000 DM und einem unschädlichen Einkommen von 15.000 DM für den unterhaltsempfangenden Ehepartner ausgegangen. Die Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieses steuerlichen Pakets werden mit Hilfe von Lohn- und Einkommensteuermodellen durchgeführt, die vom DIW Berlin schon häufig für andere finanzpolitische Simulationen worden sind.

Nicht simuliert werden indirekte Effekte einer Kindergrundsicherung und eines Realsplittings, die sich durch Verhaltensänderungen aufgrund einer entsprechenden Reform ergeben würden. So könnten durch eine Kindergrundsicherung z.B. Mütter ihre Erwerbstätigkeit einschränken und nach der Förderungsphase – aufgrund dadurch verursachter Arbeitslosigkeitsphasen – wiederum ein höheres Armutsrisiko haben. Durch das Realsplitting könnte dagegen z.B. der Erwerbsanreiz steigen.



Teil I. Die Berechnung der Kosten des Kindergrundsicherungsmodells

1 Das Konzept der Kindergrundsicherung

Das Kindergrundsicherungsmodell sieht vor, dass Familien, deren Eigenmittel unterhalb des Existenzminimums der Sozialhilfe liegen, einen Kindergeldzuschlag in Höhe von 200 DM pro Kind erhalten. „Darüber liegendes Einkommen wird zu 70% angerechnet. Maßstab für das Existenzminimum eines Haushalts ist der durchschnittliche Gesamtbedarf in der Sozialhilfe für eine entsprechende Familienkonstellation. [...] Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“ (Ekin Deligöz, MdB, Papier vom 8.01.2001: ‚Bekämpfung von Kinderarmut durch eine bedarfsorientierte Kindergrundsicherung‘, S. 3.) Damit berechnet sich der Kindergeldzuschlag nach der in Kasten 1-1 dargestellten Berechnungsformel.

Kasten 1-1: Formel zur Berechnung der Kindergrundsicherung

Betrag der Kindergrundsicherung pro Haushalt/ Kindergeldzuschlagsbetrag
= maximal 200 DM * Anzahl der Kinder (unter 18 J.)
– (0,7*Einkommensbetrag des Haushalts, der über dem Existenzminimum liegt)

2 Die Datenbasis für die Simulation – das SOEP

2.1 Allgemeine Beschreibung der Datenbasis

Die Simulation der Kosten des Kindergrundsicherungsmodells wird mit den Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) für das Jahr 1999 getrennt für Ost- und Westdeutschland durchgeführt, um unterschiedliche Bedarfsbemessungen in der Sozialhilfe in beiden Regionen zu berücksichtigen. Alle Ergebnisse werden jedoch auch für das gesamte Bundesgebiet dargestellt.

Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung, die seit 1984 in Westdeutschland (6.000 Haushalte) läuft (SOEP Group, 2001). Seit Juni 1990 werden zusätzlich Daten von 2.000 ostdeutschen Haushalten erhoben. Im SOEP werden in einem jährlichen Rhythmus Personen aus Privathaushalten nach ihren Lebensbedingungen (Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Zeitverwendung u.a.) und Einstellungen befragt. Die Gesamtstichprobe umfasst für das Jahr 1999 – der aktuellsten verfügbaren



Befragungswelle – etwa 7.400 Haushalte mit knapp 18.000 Personen. Befragt werden alle Personen im Haushalt im Alter von mindestens 16 Jahren. Im Rahmen eines Haushaltsfragebogens werden neben Fragen zu Kindern und Pflegebedürftigen auch Informationen über den Haushalt wie Wohngeldbezug, Miethöhe, Zustand der Wohnung oder das monatliche Haushaltsnettoeinkommen² erhoben.

Insgesamt ergeben sich dadurch Informationen für etwa 18.000 Personen im Jahre 1999, die mit den Informationen aus der amtlichen Statistik verglichen werden können. Da alle Haushalte und Personen aufgrund von komplexen Hochrechnungsverfahren entsprechend ihres Anteils in der gesamten Wohnbevölkerung ‚gewichtet‘ werden, können alle in diesem Gutachten dargestellten deskriptiven Ergebnisse und Schätzungen auf die Gesamtbevölkerung bezogen werden.

2.2 Das SOEP als Datenbasis zur Analyse von Haushalten mit Kindern

Das SOEP eignet sich nicht nur aufgrund der großen Fallzahl von Befragten und seiner Repräsentativität für die Simulation des Kindergrundsicherungsmodells, sondern auch aufgrund der Detailinformationen zu den Strukturen bzw. der Zusammensetzung der Haushalte (Tabelle 1-1). Insgesamt weist das SOEP zwar eine etwas höhere Zahl von Kindern (19,2 Mill.) als der Mikrozensus (17,7 Mill.) im Jahre 1997 aus, unterscheidet sich aber bezüglich der Zusammensetzung der Haushalte grundsätzlich nicht von den im Mikrozensus erfassten Haushalten. Da die hochgerechneten Mikrozensusergebnisse auf einer Fortschreibung beruhen, sind auch sie keineswegs ein eindeutiges Abbild der Realität. Dies gilt somit auch für die Betrachtung der Haushalte mit Kindern. Nach den Ergebnissen des SOEP lebten im Jahre 1997 in knapp 12 Mill. Haushalten Kinder. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus waren dies mit 10,3 Mill. weniger Haushalte. Beide Stichproben benutzen jedoch unterschiedliche Haushaltskonzepte. Die Anteile der Haushalte mit ein, zwei oder drei Kindern und die Anteile der Kinder in den unterschiedlichen Haushaltstypen unterscheiden sich hingegen im SOEP und Mikrozensus nur geringfügig voneinander.

² Die für das vorliegende Gutachten zentrale Frage nach dem Haushaltsnettoeinkommen lautet: „Wenn man mal alle Einkünfte zusammennimmt: Wie hoch ist das monatliche Haushaltseinkommen aller Haushaltsmitglieder heute ? (Bitte geben Sie den monatlichen Netto-Betrag an, also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Regelmäßige Zahlungen wie Wohngeld, Kindergeld, BAFÖG, Unterhaltszahlungen usw. rechnen Sie bitte dazu! Falls nicht genau bekannt: Bitte schätzen Sie den monatlichen Betrag).“



Tabelle 1-1: Familienhaushalte und zusammenlebende Ehepaare nach Kinderzahl und Gesamtzahl der Kinder

Kinderanzahl von Ehepaaren	Mikrozensus (April 1997)				SOEP (1997)			
	Haushalte		Zahl der Kinder		Haushalte		Zahl der Kinder	
	In Mill.	In %	In Mill.	In %	In Mill.	In %	In Mill.	In %
1 Kind	4,7	45,7	4,7	26,4	5,3	44,3	4,6	24,4
2 Kinder	4,1	40,6	8,3	47,0	5,0	42,5	9,6	50,0
3 Kinder	1,0	10,6	3,2	18,5	1,2	10,2	3,4	17,9
4 und mehr K.	0,3	3,1	1,4	8,1	0,3	3,0	1,4	7,7
Summe	10,3	100,0	17,7	100,0	11,9	100,0	19,2	100,0

Quelle: Deutscher Bundestag, 1998: 498 [Quelle: Statistisches Bundesamt (1998b), S. 26] und SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.

Auch bei der spezifischen Gruppe der Alleinerziehenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften spiegelt das SOEP grundsätzlich ähnliche Strukturen wie der Mikrozensus wider. Demnach lebten im Jahre 1997 3,7 Mill. Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Tabelle 1-2).

Da die hochgerechneten Mikrozensus-Ergebnisse ebenso Fehlermöglichkeiten enthalten wie die SOEP-Stichprobe, wird auf eine Anpassung des SOEP an den Mikrozensus verzichtet. Es muss ohnehin beachtet werden, dass eine Stichprobe wie das SOEP einen „Stichprobenfehler“ bedingt, der keine enge „Punktschätzung“ zulässt. Deswegen werden in Abschnitt 3.5 Konfidenzintervalle ausgewiesen.



Tabelle 1-2: Familienhaushalte Alleinerziehender (einschl. nichtehelicher Lebensgemeinschaften) nach Kinderzahl und Gesamtzahl der Kinder ohne Altersgrenze

Kinderanzahl von Ehepaaren	Mikrozensus (April 1997)		SOEP (1997)	
	Zahl der Kinder		Zahl der Kinder	
	In Mill.	In %	In Mill.	In %
1 Kind	1,9	49,0	1,9	51,7
2 Kinder	1,3	34,6	1,1	30,7
3 Kinder	0,4	11,2	0,5	13,3
4 und mehr K.	0,2	5,2	0,1	4,3
Summe	3,7	100,0	3,7	100,0

Quelle: Deutscher Bundestag, 1998: 500 [Quelle: Statistisches Bundesamt (1998b), S. 26] und SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.

2.3 Der Anteil und die Struktur von Haushalten mit Kindern im Basisjahr der Untersuchung

Nach den Ergebnissen des SOEP für das Jahr 1999 lebten in knapp einem Viertel aller Haushalte in Deutschland Kinder unter 18 Jahren³ (Tabelle 1-3). Davon waren etwas mehr als die Hälfte Haushalte mit nur einem Kind unter 18 Jahren. In den neuen Bundesländern war dieser Anteil wesentlich höher als in den alten Bundesländern. In den meisten Fällen lebten Kinder unter 18 Jahren mit ihren Eltern/Stiefeltern zusammen oder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (84,7%)⁴. Nur knapp 13% der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren sind Alleinerziehendenhaushalte. Andere Haushaltstypen, z.B. Mehrgenerationenhaushalte, sind nur in einem sehr geringen Umfang (2,1%) zu beobachten.

Das durchschnittliche monatliche Haushaltsnettoeinkommen von Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren lag im Jahre 1999 bei knapp 4.800 DM und damit um etwa 1.300 DM höher als in Haushalten ohne Kinder unter 18 Jahren (Tabelle 1-3). In den neuen Bundesländern ist die Einkommensdifferenz zwischen Haushalten mit und Haushalten ohne Kinder deutlich geringer als in den alten Bundesländern. Werden die Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren nach der Anzahl der Kinder differenziert, so zeigt sich, dass Haushalte mit mehreren Kindern unter 18 Jahren über ein nur geringfügig höheres monatliches Haushaltseinkommen als „Ein-Kind-Haushalte“ verfügen. Etwa 20% der westdeutschen

3 Als ‚Kind unter 18 Jahren‘ wurden hier sämtliche Personen bezeichnet, die unter 18 Jahren alt waren und weder der Haushaltsvorstand noch der Partner des Haushaltsvorstands waren.

4 Als Paarhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren wurden hier sämtliche Haushalte definiert, in den Kinder unter 18 Jahren leben und in denen der Haushaltsvorstand mit einem Ehepartner oder Lebenspartner zusammenlebt.



Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren müssen mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen bis zu 3.000 DM auskommen. In den neuen Bundesländern beträgt dieser Anteil sogar über 30%.

Tabelle 1-3: Anteil der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren an der Gesamtbevölkerung und deren Haushaltsnettoeinkommen im Jahr 1999

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.
Alle Haushalte						
0 Kinder im HH ¹⁾	76,2	23,4	73,7	5,1	75,7	28,6
1 Kind	12,3	3,7	17,4	1,2	13,2	4,9
2 u.m. Kinder	11,5	3,5	8,9	0,6	11,0	4,1
Alle Haushalte	100,0	30,8	100,0	6,9	100,0	37,7
Haushalte mit Kindern						
Paar mit Kindern ²⁾	85,7	6,2	80,7	1,4	84,7	7,7
Alleinerziehend	12,1	0,8	17,9	0,3	13,2	1,2
Sonstige HH m.K. ³⁾	2,2	0,1	1,4	0,0	2,1	0,1
Haushalte mit Kindern	100,0	7,3	100,0	1,8	100,0	9,1
Durchschnittliches monatliches Haushaltseinkommen in DM						
Alle Haushalte	3.925		3.214		3.789	
0 Kinder im HH ¹⁾	3.575		2.968		3.461	
Mit Kindern im HH	5.013		3.920		4.794	
Haushalte mit Kindern						
1 Kind im HH	4.835		3.846		4.592	
2 u.m. Kindern	5.197		4.065		5.031	
Monatliches Haushaltseinkommen von Haushalten mit Kindern in %						
Bis 1.000 DM	0,9		0,3		0,8	
1.001 bis 2.000 DM	5,3		9,7		6,2	
2.001 bis 3.000 DM	11,9		22,6		14,0	
3.001 bis 4.000 DM	24,1		28,8		25,0	
4.001 bis 5.000 DM	23,3		24,5		23,6	
5.000 u.m. DM	34,5		14,1		30,4	
Summe	100,0		100,0		100,0	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, 1) Keine Kinder unter 18 Jahren in diesem Haushalt. 2) Inklusive nichteheliche Lebensgemeinschaften. 3) Hierzu gehören u.a. Mehrgenerationenhaushalte. Berechnungen des DIW Berlin.



3 Die Simulation

Die Simulation für die Kosten des Kindergrundsicherungsmodells wurde in mehreren Arbeitsschritten durchgeführt (siehe Kasten 1-2). Sie werden im Folgenden mit ihren Ergebnissen ausführlicher dargestellt.

Kasten 1-2: Arbeitsschritte der Simulation des Kindergrundsicherungsmodells

1. Schätzung eines Existenzminimums für Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren
2. Ermittlung des Anteils der Haushalte, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt
3. Alternative Berechnungen bei unterschiedlichen Einkommensdefinitionen
4. Ermittlung des gesamten Anteils von Haushalten, die einen Anspruch auf Kindergrundsicherung hätten
5. Ermittlung der Anzahl anspruchsberechtigter Kinder und der Kosten der daraus resultierenden Kindergeldzuschlagsbeträge
6. Darstellung der Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte
7. Schätzung der Kosten bei unterschiedlichen Szenarien der Inanspruchnahme
8. Schätzung der Kosten bei unterschiedlichen Szenarien für eine Änderung der Berechnungsformel

3.1 Berechnung eines Existenzminimums

Im ersten Arbeitsschritt wurde die Berechnung eines so genannten Existenzminimums durchgeführt. Dabei ist der Eckregelsatz, wie ihn das Bundessozialhilfegesetz für Alleinlebende vorgibt (alte Bundesländer: 546 DM, neue Bundesländer: 527 DM, Stand: 1.7.1999), der Ausgangspunkt für die Ermittlung eines Haushaltsexistenzminimums. Hinsichtlich der Bedarfsgewichte für weitere Haushaltsmitglieder wurden zwei verschiedene Wege mit Hilfe von „Äquivalenzgewichten“ beschritten. Äquivalenzskalen werden häufig bei der Ermittlung eines Pro-Kopf-Einkommens verwendet. Auf diese Weise können die Wohlstandspositionen von Personen aus Haushalten unterschiedlicher Größe und Struktur verglichen werden (bis hin zur Berechnung von Armutsquoten). Je höher die Bedarfsgewichtung für die weiteren Haushaltsmitglieder angesetzt wird, um so geringer werden die Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften eingeschätzt.

Ein erstes Schätzmodell (*Sozialhilfe-Modell*) orientiert sich an den Bedarfsgewichten, wie sie in dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) festgelegt sind. In einem zweiten Schätzmodell (*OECD-Modell*) wird



dagegen auf die Bedarfsgewichte aus der so genannten alten OECD-Äquivalenzskala⁵ zurückgegriffen, die oft in der internationalen Armutsforschung verwendet wird und die sich an dem internationalen Standard orientiert (Hagenaars et al., 1995).⁶

In dem *Sozialhilfe-Modell* wird das Existenzminimum eines Haushalts direkt über die in der Sozialhilfe ausgewiesenen durchschnittlichen Sozialhilfebedarfe für die verschiedenen Haushalte ermittelt (Tabelle 1-4). Der durchschnittliche Sozialhilfebedarf eines Haushalts setzt sich demnach aus dem Regelsatz⁷ und weiteren spezifischen Bedarfen wie Unterkunftskosten, einmaligen Leistungen u.a. zusammen. Der in der Tabelle 1-4 für die verschiedenen Haushalte dargestellte Regelsatz ist wiederum die Summe der Regelsätze aller Haushaltsangehörigen. Die Regelsätze für Haushaltsangehörige stehen in einem prozentualen Verhältnis zum Eckregelsatz. Der Haushaltsvorstand erhält somit den vollen Eckregelsatz. Bei weiteren Haushaltsmitgliedern über 18 Jahren wird davon ausgegangen, dass 80% des Eckregelsatzes ausreichen, um ihren Regelbedarf zu decken. Kindern im Alter bis zu 6 Jahren wird 50% des Eckregelsatzes als Bedarf gewährt. Lebt das Kind in einem Haushalt von Alleinerziehenden, erhöht sich sein Bedarf auf 55%. Den höchsten Anteil vom Eckregelsatz erhalten Personen von 15 bis 18 Jahren (90%). Personen von 8 bis 14 Jahren wird dagegen nur ein Anteil von 65% zugebilligt. Je eindeutiger die im SOEP befragten Haushalte den in der Tabelle 1-4 angeführten Haushaltskonstellationen entsprechen, desto exakter konnte in diesem Gutachten deren Haushaltsexistenzminimum geschätzt werden.⁸ Wie aus der Tabelle 1-3 ersichtlich wurde, haben Familienhaushaltskonstellationen, die nicht der Kategorie ‚Alleinerziehend‘ oder ‚Paarhaushalt mit Kindern‘ zugeordnet werden konnten, in Deutschland nur eine sehr geringe Bedeutung (2,1% in Deutschland). Für die Mehrzahl der Haushalte konnte somit nicht nur das Bedarfsgewicht des Haushalts ermittelt werden, sondern es konnten auch die weiteren Kosten (Wohnkosten, Mehrbedarfe u.a.) direkt aus den in der Tabelle 1-4 dargestellten Informationen übernommen werden. In dem Kasten 1-3 wird die Berechnung des Existenzminimums im Rahmen des *Sozialhilfe-Modells* (und auch des *OECD-Modells*) noch einmal an einem Beispielhaushalt erläutert.

5 Es wird aus Gründen der Vergleichbarkeit die alte OECD-Skala verwendet, da dort die Bedarfsgewichte in etwa den Regelsatzproportionen des Bundessozialhilfegesetzes nach der Berücksichtigung der Wohnkosten entsprechen.

6 Auch in dem jüngst erschienenen Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wurde eine Vielzahl der Berechnungen mit der OECD-Äquivalenzskala durchgeführt.

7 „Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird im Wesentlichen durch Leistungen nach Regelsätzen, sogenannte einmaligen Leistungen, Mehrbedarfzuschlägen und Übernahme der Unterkunftskosten gewährt. Die laufenden Leistungen nach Regelsätzen sollen den ‚Regelbedarf‘ abdecken. Was zu diesem Regelbedarf zählt, ist in der vom Bund erlassenen Rechtsverordnung (Regelsatz-Verordnung) definiert“ (Breuer, Engels, 1999: 4).

8 Inwiefern die Mehrbedarfe und einmaligen Leistungen ab einer bestimmten Kinderzahl zunehmen, wurde bei der Simulation zu berücksichtigen versucht.



Tabelle 1-4: Durchschnittliche Bedarfe (in der Mehrzahl??) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt

– Stand 1.7. 1999 -

Haushaltstyp	Durchschnittliche Bedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in DM Stand 1.7.1999					
	Regelsatz	Mehrbedarf	Kaltmiete	Heizkosten	Einmalige Leistungen	Summe
Alte Bundesländer						
Alleinleb.	546	/	479	69	87	1.181
Ehepaar	983	/	636	94	161	1.874
Ehepaar 1K	1.336	/	748	105	232	2.421
Ehepaar 2K	1.689	/	833	106	303	2.931
Ehepaar 3K	2.042	/	919	127	374	3.462
Allein. 1K						
bis 6 J.	846	218	636	94	147	1.941
Allein. 2 K.						
7 bis 13 J.	1.256	218	748	105	229	2.556
Neue Bundesländer						
Alleinleb.	527	/	351	63	84	1.025
Ehepaar	949	/	492	83	156	1.680
Ehepaar 1K	1.290	/	580	97	224	2.191
Ehepaar 2K	1.631	/	651	109	292	2.683
Ehepaar 3K	1.972	/	709	113	360	3.154
Allein. 1K						
bis 6 J.	817	211	492	83	142	1.745
Allein. 2 K.						
7 bis 13 J.	1.213	211	580	97	222	2.323

Anmerkung: K=Kinder/ J=Jahre

Quelle: Breuer/ Engels 1999: 25.

In dem *OECD-Modell* wurde dagegen nur der durchschnittliche Sozialhilfebedarf eines Alleinlebenden zur Berechnung eines Existenzminimums herangezogen (siehe auch dazu das Beispiel im Kasten 1-3). Weitere Informationen, die bei der Sozialhilfe berücksichtigt werden, bleiben bei diesem Modell ausgeblendet. Die Bedarfsgewichte der einzelnen Haushaltsmitglieder werden – wie bereits beschrieben – mittels der so genannten alten OECD-Äquivalenzskala berücksichtigt, in der dem Haushaltsvor-



stand ein Gewicht von 1,0, jedem weiteren Haushaltsmitglied über 14 Jahren ein Gewicht von 0,7 und jedem weiteren Haushaltsmitglied unter 15 Jahren ein Gewicht von 0,5 zugeordnet wird. Bei dem in Kasten 1-3 dargestellten Beispiel ergibt sich demnach ein Bedarfsgewicht für den Haushalt von durchschnittlich 2,9. Mit anderen Worten: Das Existenzminimum dieses Beispielhaushalts beträgt das 2,9-fache des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs eines Alleinlebenden. Im Gegensatz zu den in der Sozialhilfe festgelegten Bedarfsgewichten, die sich nur auf den Eckregelsatz eines Alleinlebenden beziehen, werden bei den Bedarfsgewichten der alten OECD-Äquivalenzskala die Wohnkosten pauschal mit einbezogen (Faik 1997).

Außerdem ist es wichtig festzuhalten, dass per se keine Aussage darüber möglich ist, aufgrund welchen Modells ein höheres Existenzminimum berechnet wird, vielmehr ist dies von dem konkreten Fall abhängig. Dies kann aufgrund zweier Beispiele leicht verdeutlicht werden: Aufgrund der wesentlich differenzierteren Altersabgrenzung in der Bedarfsberechnung der Sozialhilfe erhält der Beispielhaushalt in Kasten 1-3 bei dem *Sozialhilfe-Modell* ein etwas höheres Bedarfsgewicht (3,35) als bei dem *OECD-Modell* (2,9). Trotz des höheren Bedarfsgewichts im *Sozialhilfe-Modell* führt diese Berechnungsweise zu einem deutlich geringeren Kindergeldzuschlag (132 DM) als in dem *OECD-Modell* (240 DM), denn das *Sozialhilfe-Modell* weist diesem Haushalt ein geringeres Haushaltsexistenzminimum (2.817 DM) zu als das *OECD-Modell* (2.972 DM).⁹ Der umgekehrte Effekt tritt ein, wenn für einen ostdeutschen Haushalt von Alleinerziehenden mit einem Kind unter 6 Jahren das Existenzminimum berechnet wird (nicht im Kasten 1-3 dargestelltes Beispiel). Obwohl bei diesem Beispiel beide Modelle zu einem ähnlich hohen Bedarfsgewicht kommen (*Sozialhilfe-Modell*: 1,55 und *OECD-Modell*: 1,5), gelangt das *Sozialhilfe-Modell* hier zu einem höheren Existenzminimum (1.745 DM im Monat) als das *OECD-Modell* mit einem Existenzminimum von 1.537 DM ($1.025 \text{ DM} \cdot 1,5$; durchschnittlicher Sozialhilfebedarf eines Alleinlebenden $\cdot 1,5$).

⁹

Dieser Betrag weicht von dem entsprechenden Haushaltsbeispiel in der Sozialhilfestatistik leicht ab. Dort wäre der Regelsatz (Stand 1.7.1999) für eine Familie mit 2 Kindern 1.631 DM. Mit den dort veranschlagten durchschnittlichen Kosten für Unterkunft sowie den einmaligen Leistungen/Mehrbedarfen würde eine Familie mit 2 Kindern auf einen durchschnittlichen Bedarf von 2.683 DM kommen. Wären beide Kinder in dem hier angeführten Beispiel zwischen 8 und 14 Jahren alt, dann würde das *Sozialhilfe-Modell* zu dem gleichen Betrag führen. So ergibt sich jedoch für den hier beschriebenen Haushalte ein zusätzlicher Bedarf von knapp 134 DM.



Kasten 1-3: Berechnung des Haushaltsexistenzminimums nach dem *Sozialhilfe-* und *OECD-Modell* für einen Beispiel-Haushalt

Beispiel-Haushalt:

- ⇒ 1 Erw. (43 J.) + 1 Erw. (41 J.) + 1 Kind (15 J.) + 1 Kind (10 J.)
- ⇒ Monatliches Haushaltsnettoeinkommen 3.200 DM
- ⇒ Ostdeutscher Haushalt

OECD-Modell

(Bedarfsgewichte nach Alter der Haushaltsmitglieder: 0 – 14 J. = 50 %; 15+ J. = 70 %)

$$\begin{aligned} \text{Bedarfsgewicht des Haushalts} &= 1,0 + 0,7 + 0,7 + 0,5 \\ &= 2,9 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Existenzminimum des Beispielhaushalts} &= 2,9 * 1.025 \text{ DM} \\ &\quad (2,9^* \text{ durchschnittlicher Sozialhilfebedarf eines Alleinlebenden}) \\ &= \underline{2972,50 \text{ DM}} \end{aligned}$$

$$\text{Differenz zum Existenzminimum} = 227,50 \text{ DM}$$

$$\text{Formel der Kindergrundsicherung} = 200 \text{ DM} * 2 - (0,7 * 227,50)$$

$$\underline{\text{Anspruch auf Kindergrundsicherung für diesen Haushalt} = 240,75 \text{ DM}}$$

Sozialhilfe-Modell

(Bedarfsgewichte nach Alter der Haushaltsmitglieder (0 – 6 J. = 50 % (vollständige Familie)/ = 55 % (Alleinerziehende); 8 – 14 J. = 65 %; 15 – 18 J. = 90 %; 19+J. = 80 %)

$$\begin{aligned} \text{Bedarfsgewicht des Haushalts} &= 1,0 + 0,8 + 0,9 + 0,65 \\ &= 3,35 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Existenzminimum des Beispielhaushalts} &= + (527 \text{ DM} * 3,35) \text{ Bedarfsgewicht} * \text{Eckregelsatz} \\ &\quad + 651 \text{ DM durchschnittliche Kaltmiete} \\ &\quad + 109 \text{ DM durchschnittliche Heizkosten} \\ &\quad + 292 \text{ DM einmalige Leistungen} \\ &= \underline{2817, 45 \text{ DM}} \end{aligned}$$

$$\text{Differenz zum Existenzminimum} = 382 \text{ DM}$$

$$\text{Formel der Kindergrundsicherung} = 200 \text{ DM} * 2 - (0,7 * 382 \text{ DM})$$

$$\underline{\text{Anspruch auf Kindergrundsicherung für diesen Haushalt} = 132,60 \text{ DM}}$$



3.2 Anteil der Haushalte unterhalb des Existenzminimums

Nachdem im ersten Schritt auf der Grundlage dieser beiden Modelle für jeden Familien-Haushalt im SOEP das jeweilige Haushaltsexistenzminimum errechnet werden konnte, wurde in einem zweiten Schritt der Anteil von Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, deren monatliches Haushaltseinkommen unterhalb des geschätzten Haushaltsexistenzminimums in dem jeweiligen Modell lag (Tabelle 1-5a).

Sowohl in dem *Sozialhilfe-* als auch dem *OECD-Modell* liegt der Anteil von Haushalten mit Kindern unterhalb des Existenzminimums deutlich über 10%. Mehr als 1 Million Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren müssen demnach mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen unterhalb des Existenzminimums auskommen.

In dem *OECD-Modell* hätten im Jahr 1999 rund 17% der Haushalte in Deutschland ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung gehabt, das unterhalb des veranschlagten Haushaltsexistenzminimums liegt. Der Anteil dieser Gruppe betrug dagegen in dem *Sozialhilfe-Modell* nur knapp 12%. In den alten Bundesländern lebten knapp 11% (*Sozialhilfe-Modell*) bzw. etwa 18% (*OECD-Modell*) unterhalb ihres Haushaltsexistenzminimums. In den neuen Bundesländern ist die Differenz zwischen diesen beiden Modellen nicht so ausgeprägt. Hier verfügten knapp 14% (*Sozialhilfe-Modell*) bzw. 13% (*OECD-Modell*) über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen, das unter dem geschätzten Haushaltsexistenzminimum liegt.

Das auf SOEP-Basis ermittelte durchschnittliche Haushaltsexistenzminimum von Haushalten mit Kindern ist beim *Sozialhilfe-Modell* um etwa 230 DM niedriger (2.773 DM) als beim *OECD-Modell* (3.063 DM). Obwohl das *OECD-Modell* von daher auf den ersten Blick „großzügiger“ erscheint, ergibt sich für die neuen Bundesländer das zunächst paradoxe Ergebnis, dass der Anteil von Haushalten unterhalb des Existenzminimums bei dem *Sozialhilfe-Modell* geringfügig höher ist als bei dem *OECD-Modell*. Des Weiteren steigt das durchschnittliche Existenzminimum von Alleinerziehendenhaushalten in dem *Sozialhilfe-Modell*. Angesichts des deutlich höheren Anteils von Alleinerziehenden (Tabelle 1-3) in den neuen Bundesländern (17,9%) gegenüber den alten Bundesländern (12,1%), der stärkeren Besetzung der unteren Einkommensgruppen in den neuen Bundesländern sowie der spezifischen Bedarfsgeichtung für bestimmte Gruppen in der Sozialhilfe hat die Zusammensetzung der Population auf das *Sozialhilfe-Modell* einen deutlich größeren Einfluss, als dies bei dem *OECD-Modell* der Fall ist. Insbesondere das durchschnittlich höhere Existenzminimum von Haushalten der Alleinerziehenden im *Sozialhilfe-Modell* gegenüber dem *OECD-Modell* weist auf diesen Effekt hin.



Tabelle 1-5a: Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren unterhalb des Haushaltsexistenzminimums und Höhe des Haushaltsexistenzminimums (*Sozialhilfe-Modell* und *OECD-Modell*) (Basisjahr 1999)

Anzahl und Anteil der Haushalte unterhalb des Existenzminimums						
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.
OECD-Modell						
< Existenzminimum	17,7	1,2	13,0	0,2	16,7	1,4
> Existenzminimum	82,3	5,6	87,0	1,4	83,3	7,0
Summe	100,0	6,8	100,0	1,7	100,0	8,5
Durchschnittliches monatliches Haushaltsexistenzminimum von allen Haushalten mit Kindern in DM						
Haushalte mit Kindern	3.182		2.586		3.063	
1 Kind	2.812		2.400		2.711	
2 und mehr Kinder	3.567		2.951		3.476	
Paar mit Kindern	3.263		2.706		3.157	
Alleinerziehend.	2.204		1.995		2.146	
Sonstige HH	4.680		[2.651]		4.399	
Sozialhilfe-Modell						
< Existenzminimum	11,4	0,7	14,3	0,2	12,0	1,0
> Existenzminimum	88,6	6,0	85,7	1,4	88,0	7,4
Summe	100,0	6,8	100,0	1,7	100,0	8,5
Durchschnittliches monatliches Haushaltsexistenzminimum von allen Haushalten mit Kindern in DM						
Haushalte mit Kindern	2.852		2.460		2.773	
1 Kind	2.513		2.274		2.455	
2 und mehr Kinder	3.203		2.822		3.147	
Paar mit Kindern	2.897		2.522		2.825	
Alleinerziehend.	2.316		2.158		2.272	
Sonstige HH	3.642		[2.397]		3.469	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, [...] Bei den sonstigen Haushalten mit Kindern besitzt der Durchschnittswert nur eine geringe Aussagekraft, da die große Standardabweichung auf eine sehr heterogen zusammengesetzte Gruppe hinweist, Berechnungen des DIW Berlin.



3.3 Alternative Berechnungen bei unterschiedlichen Einkommensdefinitionen

Da insbesondere in der Armutsforschung an dem zu einem spezifischen Zeitpunkt erfassten Einkommen kritisiert wird, dass Einkommen jahreszeitlichen und konjunkturellen Schwankungen unterliegen (Andreß et al., 1996), wird in einem dritten Arbeitsschritt das in den bisherigen Arbeitsschritten verwendete monatliche Haushaltsnettoeinkommen durch das Haushaltsnettoeinkommen des Vorjahres ersetzt. Dabei soll geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse dieser Alternative von den vorangegangenen Berechnungen abweichen.

Die Haushaltseinkommen des Vorjahres „beruhen auf gegebenenfalls imputierten retrospektiven Komponenten zum individuellen und haushaltsbezogenen Bruttoeinkommen im Vorjahr. Diese werden unter Berücksichtigung einmaliger Zahlungen zum Haushaltsbruttoeinkommen aufsummiert und mit Hilfe eines Steuer- und Transfermoduls in jahresbezogene Angaben zum verfügbaren Einkommen im Haushalt (post-government) umgerechnet. Durch diese Rückrechnung werden auch die im Fragebogen nicht erhobenen jahresbezogenen Steuerrückzahlungen implizit erfasst. [...] Die generierten Vorjahreseinkommen haben gegenüber den monatsbezogenen den Nachteil, dass der Zeitpunkt der Einkommensmessung nicht mit dem Befragungszeitpunkt übereinstimmt, für den die demographische Zusammensetzung des Haushalts erfasst wird“ (Hanesch et al., 2000: 46). Das Haushaltsexistenzminimum, das anhand von Monatseinkommen definiert wurde, wird hierbei mit dem Faktor 12 (12 Monate) multipliziert, um annähernd ein mit dem Vorjahreseinkommen vergleichbares Existenzminimum zu erhalten. Da sich diese Alternativberechnungen nur in der Wahl des Einkommenskonzepts von den bisher geschätzten Modellen (*OECD-Modell* und *Sozialhilfe-Modell*) unterscheiden, werden die hier vorgestellten Modelle durch den Buchstaben „J“ für Jahr ergänzt (*OECD-J* und *Sozialhilfe-J*).

Obwohl die Alternativmodelle nur eine grobe Schätzung für das Existenzminimum liefern,¹⁰ ergeben sich bei dieser Variante zwei wichtige Ergebnisse. Zum einen sinkt der Anteil von Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren unterhalb des Existenzminimums nicht unter 10% – ähnlich wie bei den vorherigen Modellen. Nach wie vor lebt ein bedeutender Anteil von Haushalten mit Kindern unterhalb des Existenzminimums. Zum anderen liegen die Ergebnisse des *Sozialhilfe-J-Modells* sehr nah an den Werten des *Sozialhilfe-Modells*, bei dem das monatliche Haushaltsnettoeinkommen zugrunde gelegt wurde. Der Anteil von Haushalten unterhalb des Existenzminimums sinkt bei diesem Modell nicht so stark wie bei den beiden *OECD-Modellen*.

Im Folgenden wird jedoch aufgrund der genaueren Passgenauigkeit der Einkommen zur Haushaltsstruktur auf der Basis des monatlichen Einkommens primär auf die *OECD-* und *Sozialhilfe-Modelle*

¹⁰ So kann sich z.B. die soziodemographische Zusammensetzung des Haushalts infolge Geburt, Auszug eines Kindes, Trennung, Scheidung u.a. gegenüber dem Vorjahr verändert haben.



verwiesen. Nachrichtlich beinhalten – sofern sinnvoll – die Ergebnistabellen jedoch auch die Ergebnisse für die „J-Modelle“.

Tabelle 1-5b: Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren unterhalb des Haushaltsexistenzminimums und Höhe des Haushaltsexistenzminimums (Sozialhilfe-J-Modell und OECD-J-Modell) (Basisjahr 1999)

Anteil und Anzahl der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren unterhalb des Existenzminimums						
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.
OECD-J-Modell						
< Existenzminimum	14,4	0,9	9,6	0,1	13,4	1,1
> Existenzminimum	85,6	5,8	90,4	1,5	86,6	7,3
Summe	100,0	6,8	100,0	1,7	100,0	8,5
Durchschnittliches jährliches Haushaltsexistenzminimum von allen Haushalten mit Kindern in DM nach OECD-J-Modell						
Haushalte mit Kindern	38.194		31.041		36.763	
1 Kind	33.749		28.807		32.537	
2 und mehr Kinder	42.803		35.416		41.718	
Paar mit Kindern	39.160		32.477		37.886	
Alleinerziehend.	26.452		23.939		25.751	
Sonstige HH	56.167		[31.820]		52.791	
Sozialhilfe-J-Modell						
< Existenzminimum	12,4	0,8	10,0	0,1	11,9	1,0
> Existenzminimum	87,6	5,9	90,0	1,5	88,1	7,4
Summe	100,0	6,8	100,0	1,7	100,0	8,5
Durchschnittliches jährliches Haushaltsexistenzminimum von allen Haushalten mit Kindern in DM nach Sozialhilfe-J-Modell						
Haushalte mit Kindern	34.228		29.520		33.286	
1 Kind	30.163		27.298		29.460	
2 und mehr Kinder	38.445		33.869		37.773	
Paar mit Kindern	34.767		30.271		33.911	
Alleinerziehend.	27.798		25.905		27.270	
Sonstige HH	43.711		[28.775]		41.639	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, [...] Bei den sonstigen Haushalten mit Kindern besitzt der Durchschnittswert nur eine geringe Aussagekraft, da die große Standardabweichung auf eine sehr heterogen zusammengesetzte Gruppe hinweist, Berechnungen des DIW Berlin.



3.4 Gesamter Anteil der Haushalte mit Anspruch auf Kindergrundsicherung und deren Zusammensetzung

Die Kindergrundsicherung soll nicht nur Haushalten einen Kindergeldzuschlag gewähren, deren Haushaltsnettoeinkommen unterhalb des Existenzminimums liegt, sondern auch Haushalten mit einem Haushaltseinkommen knapp über dem Existenzminimum. Diese Haushalte sollen allerdings nicht den Maximalbetrag von 200 DM pro Kind unter 18 Jahren beanspruchen können, sondern nur einen Teil des Betrags. Ausschlaggebend für die Höhe des Kindergeldzuschlags ist die Differenz zwischen dem Haushaltseinkommen und dem Existenzminimum. Diese Differenz wird nach der oben genannten Berechnungsformel mit dem Faktor 0,7 multipliziert und von dem möglichen Maximalbetrag an Kindergeldzuschlag (für den entsprechenden Haushalt) abgezogen.

Obwohl sich bei dem *OECD-* und *Sozialhilfe-Modell* ein unterschiedlich hohes Existenzminimum für die verschiedenen Haushalte ergibt, unterscheiden sich die Modelle im Hinblick auf den Kreis der Haushalte, die einen Anspruch auf einen Teil des Maximalbetrages hätten, nur geringfügig. So erhöht sich der Anteil der Anspruchsberechtigten auf Kindergeldzuschlag bei dem *OECD-Modell* von 16,7% auf 25,6%, bei dem *Sozialhilfe-Modell* von 12,0% auf 21,6% (Tabelle 1-6). In beiden Modellen erhöht sich somit der Anteil der Anspruchsberechtigten um etwa 9 Prozentpunkte. Der Unterschied zwischen diesen beiden Modellen liegt vor allem bei den Haushalten mit einem Anspruch auf den Maximalbetrag pro Kind. Insgesamt 1,8 Millionen Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (*Sozialhilfe-Modell*) hätten demzufolge einen Anspruch auf einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag. Davon würde wiederum etwas mehr als die Hälfte (55%) den Maximalbetrag pro Kind (200 DM) zugesprochen bekommen. In dem *OECD-Modell* wären dies sogar fast zwei Drittel der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (65%) und insgesamt 2,1 Millionen anspruchsberechtigte Haushalte.

Wie setzt sich der Kreis der anspruchsberechtigten Haushalte zusammen (Tabelle 1-6)? Nach dem *OECD-Modell* wären knapp 70% der anspruchsberechtigten Haushalte Paarhaushalte mit Kindern. Ein gutes Viertel der Haushalte wären Haushalte von Alleinerziehenden und nur ein sehr geringer Teil sonstige Haushalte. Bei dem *Sozialhilfe-Modell* wären zwei Drittel der anspruchsberechtigten Haushalte Paarhaushalte mit Kindern. Der Anteil von Haushalten der Alleinerziehenden liegt mit einem Drittel etwas höher als bei dem *OECD-Modell*. Am stärksten kommt es zu einer Veränderung in der Zusammensetzung der Haushalte in den neuen Bundesländern. Hier wären nach dem *Sozialhilfe-Modell* nur knapp die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte Paarhaushalte mit Kindern. Deutlich mehr als ein Drittel der anspruchsberechtigten Haushalte wären Haushalte von Alleinerziehenden. Zugleich würde der Anteil der Haushalte mit Maximalbetrag höher liegen. Fast zwei Drittel der Haushalte in den neuen Bundesländern hätten bei dem *Sozialhilfe-Modell* einen Anspruch auf den Maximalbetrag.



**Tabelle 1-6: Anteil, Anzahl und Zusammensetzung anspruchsberechtigter Haushalte
(Basisjahr 1999)**

Mit Anspruch auf Kindergeldzu- schlag	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.	In %	Haushalte in Mill.
...nach OECD-Modell	25,9	1,763	24,6	0,418	25,6	2,181
... darunter auf den Maximalbetrag	68,2		53,1		65,3	
... Paar mit Kindern	73,4		59,7		70,8	
... Alleinerziehend	22,8		36,6		25,5	
... sonstige Haushalte	3,8		3,7		3,7	
	100,0		100,0		100,0	
...nach Sozialhilfe-Modell	21,3	1,448	23,0	0,391	21,6	1,839
... darunter auf den Maximalbetrag	53,5		62,1		55,3	
... Paar mit Kindern	69,4		53,3		66,0	
... Alleinerziehend	28,5		43,3		31,6	
... sonstige Haushalte	2,2		3,4		2,4	
	100,0		100,0		100,0	
Nachrichtlich:						
...nach OECD-J-Modell	21,0	1,432	17,4	0,296	20,3	1,729
... darunter auf den Maximalbetrag	68,3		55,4		66,1	
... Paar mit Kindern	73,7		52,5		69,7	
... Alleinerziehend	26,2		43,6		29,2	
... sonstige Haushalte	0,5		3,8		1,1	
	100,0		100,0		100,0	
...nach Sozialhilfe-J-Modell	17,8	1,212	17,4	0,296	17,7	1,508
... darunter auf den Maximalbetrag	69,7		57,5		67,3	
... Paar mit Kindern	66,9		47,1		63,0	
... Alleinerziehend	32,7		52,9		36,6	
... sonstige Haushalte	0,5		-		0,4	
	100,0		100,0		100,0	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.



3.5 Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Kindergrundsicherung und Kosten des Kindergrundsicherungsmodells

In den 1,8 Mill. anspruchsberechtigten Haushalten mit Kindern (Tabelle 1-6, *Sozialhilfe-Modell*) leben insgesamt 3,4 Mill. Kinder, bei denen sich das Kindergeld nach der vorgesehenen Berechnungsformel für die Kindergrundsicherung erhöhen würde (Tabelle 1-7, *Sozialhilfe-Modell*). Die Kosten für die daraus resultierenden Zuschlagsbeträge würden im *Sozialhilfe-Modell* knapp 6,3 Mrd. DM im Jahr betragen, wobei davon 5,3 Mrd. DM in Haushalte fließen würde, die einen Anspruch auf den Maximalbetrag hätten, weil sie unterhalb des Existenzminimums leben. Anders ausgedrückt heißt dies: 12,0% der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren (siehe Tabelle 1-5a) würden nach der vorgesehenen Berechnungsformel den Maximalbetrag pro Kind von 200 DM beanspruchen und somit einen Kindergeldzuschlag von insgesamt 5,3 Mrd. DM erhalten, während weitere 10% nur einen Teil des Maximalbetrages bekämen und 1 Mrd. DM insgesamt erhalten würden.

Wird das *OECD-Modell* der Simulation zugrunde gelegt, würde der Kostenrahmen bei knapp 8 Mrd. DM im Jahr liegen und somit höher als bei dem *Sozialhilfe-Modell*. Allein 6,2 Mrd. DM davon würden Haushalte erhalten, deren Haushaltsnettoeinkommen unterhalb des Existenzminimums liegt und die somit Anspruch auf den Maximalbetrag pro Kind (200 DM) geltend machen könnten.

Da das SOEP eine Stichprobe ist, sind alle Schätzungen stets mit einem Stichprobenfehler, d.h. einer statistischen Irrtumswahrscheinlichkeit, verbunden. Deswegen haben wir für die Abschätzung der Kosten für die beiden primär bedeutenden Modelle zusätzlich **Konfidenzintervalle** berechnet. Mit einer Sicherheit von 93% (oder einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 7%) liegt die Summe der Kosten für die Kindergrundsicherung bei dem *OECD-Modell* im Bereich von 9,5 Mrd. DM bis 6,9 Mrd. DM im Jahr (geschätzter Mittelwert ist 8,1 Mrd. DM). Mit gleicher Sicherheit von 93% (oder einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 7%) liegt die Summe für die Kosten der Kindergrundsicherung bei dem *Sozialhilfe-Modell* im Bereich 7,9 Mrd. DM bis 5,2 Mrd. DM im Jahr (geschätzter Mittelwert ist 6,3 Mrd. DM).

Hinzu kommt, dass – wie bereits eingangs bemerkt – die **indirekten Effekte** und damit auch Kosten einer Kindergrundsicherung **nicht simuliert** wurden. Dabei ist insbesondere an Verhaltensänderungen, die das Erwerbsverhalten von Müttern betreffen, zu denken.



Tabelle 1-7: Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder und die Summe der daraus resultierenden Zuschlagsbeträge (Basisjahr 1999)

Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder (in Mill.)			
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Deutschland
<i>...nach OECD-Modell</i>	3,354	0,741	4,097
<i>...nach Sozialhilfe-Modell</i>	2,728	0,686	3,413
Nachrichtlich:			
<i>...nach OECD-J-Modell</i>	2,613	0,510	3,116
<i>...nach Sozialhilfe-J-Modell</i>	2,220	0,504	2,727
Kosten der Kindergrundsicherung (in Mrd. DM)			
<i>...nach OECD-Modell</i>	6,67	1,40	8,07
<i>...nur von Haushalten mit Maximalbetrag</i>	5,27	0,96	6,24
<i>..nach Sozialhilfe- Modell</i>	4,95	1,30	6,26
<i>...nur von Haushalten mit Maximalbetrag</i>	4,39	0,91	5,31
Nachrichtlich:			
<i>...nach OECD-J-Modell</i>	5,22	0,95	6,18
<i>...nach Sozialhilfe-J- Modell</i>	4,30	0,91	5,22

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.



3.6 Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte

In einem sechsten Arbeitsschritt wurden die anspruchsberechtigten Haushalte dahingehend untersucht, inwiefern sie sich in der Höhe des Kindergeldzuschlags und ihres monatlichen Haushaltsnettoeinkommens unterscheiden. Von den 1,8 Mill. anspruchsberechtigten Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren würden etwa 41% einen Kindergeldzuschlag von 101 bis 200 DM erhalten (*Sozialhilfe-Modell*, Tabelle 1-8). Zwei Drittel der anspruchsberechtigten Haushalte würden für ihre Kinder unter 18 Jahre bis zu 300 DM erhalten. Das restliche Drittel würde insgesamt einen Kindergeldzuschlag von mehr als 300 DM in Anspruch nehmen können. Einen Kindergeldzuschlag von 601 DM und mehr würde dagegen nur ein sehr geringer Teil der Haushalte (4,3%) erhalten.

Die Ergebnisse des *OECD-Modells* ähneln denen des *Sozialhilfe-Modells* sehr stark, insgesamt erhalten im *OECD-Modell* mehr Kinder einen Kindergeldzuschlag als im *Sozialhilfe-Modell*. Hier würde nur etwas mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte eine Summe bis zu 300 DM (55,1%) erhalten. Die andere Hälfte hätte also einen höheren Anspruch auf Kindergeldzuschlag. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte in den beiden Modellen.

So ist der Anteil von Haushalten mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen zwischen 2.000 und 3.000 DM in dem *Sozialhilfe-Modell* wesentlich höher als in dem *OECD-Modell*. Fast ein Drittel der anspruchsberechtigten Haushalte in dem *Sozialhilfe-Modell* verfügt über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen zwischen 1.001 und 2.000 DM, weitere 41,7% verfügen über ein Haushaltsnettoeinkommen von 2.001 bis 3.000 DM. In dem *OECD-Modell* sind es dagegen in der Kategorie 1.001 bis 2.000 DM nur 23,8% und in der Kategorie 2.001 bis 3.000 DM sogar nur 36,4%. Das *Sozialhilfe-Modell* gibt somit zwar nur einem Drittel der anspruchsberechtigten Haushalte ein Kindergeld von mehr als 300 DM, orientiert sich aber andererseits stärker an den geringfügigen Haushaltsnettoeinkommen (siehe Einkommensklassen in Tabelle 1-3).

Insgesamt haben jedoch die anspruchsberechtigten Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren ein wesentlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen (2.948 DM) als bei dem *OECD-Modell* (3.170 DM). Mit dem *Sozialhilfe-Modell* würde einerseits ein geringerer Anteil der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren einen Anspruch auf Kindergeldzuschlag zugesprochen bekommen (21,6%), andererseits führen die stärkere Differenzierung der Bedarfsstruktur (Alter der Kinder) und die konkrete Berücksichtigung der Bedarfssituation von Alleinerziehenden zu einer stärkeren Ausrichtung an den unteren Einkommensgruppen bei den Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren.



Tabelle 1-8: Anspruchsberechtigte Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren nach Kindergeldzuschlagsbeträgen und Einkommensklassen (Basisjahr 1999)

Höhe des Kindergeldzuschlags	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	Modell		Modell		Modell	
	OECD In %	Sozialhilfe In %	OECD In %	Sozialhilfe In %	OECD In %	Sozialhilfe In %
Bis 50 DM	4,7	6,3	8,7	9,6	5,4	7,0
51 bis 100 DM	3,9	6,1	8,8	5,4	4,8	5,9
101 bis 200 DM	42,0	40,1	38,5	44,4	41,4	41,1
201 bis 300 DM	2,4	11,5	8,2	4,5	3,5	10,0
301 bis 400 DM	30,0	21,5	19,1	19,5	27,9	21,1
401 bis 500 DM	2,9	3,3	0,5	0,5	2,4	2,7
501 bis 600 DM	9,2	6,5	13,1	13,0	9,9	7,9
601 u.m. DM	5,0	4,6	3,1	3,0	4,6	4,3
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Monatliches Haushalteinkommen nach Einkommensklassen						
Bis 1.000 DM	3,6	4,4	1,1	1,2	3,1	3,7
1.001 bis 2.000 DM	20,5	24,9	37,9	42,3	23,8	28,6
2.001 bis 3.000 DM	34,8	40,7	42,8	45,4	36,4	41,7
3.001 bis 4.000 DM	28,9	24,0	15,4	10,8	26,3	21,2
4.001 bis 5.000 DM	9,7	5,1	2,8	0,4	8,3	4,1
5.000 u.m. DM	2,5	1,0	-	-	2,0	0,8
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Durchschnittliches monatliches Haushalteinkommen in DM						
Alle anspruchsberechtigten Haushalte	3.256	3.024	2.808	2.668	3.170	2.948
Bei Paar m.K.-HH	3.559	3.369	3.120	2.941	3.488	3.295
Bei Alleinerziehend.-HH	2.231	2.245	2.353	2.374	2.265	2.283
Bei sonstigen HH	3.557	2.202	2.289	2.139	3.319	2.184
Bei 1 Kind im HH	2.553	2.344	2.345	2.256	2.508	2.323
Bei 2 u.m. im HH	3.712	3.503	3.206	3.045	3.624	3.414
<i>Insgesamt N (in Mill.)</i>	<i>1,763</i>	<i>1,448</i>	<i>0,418</i>	<i>0,391</i>	<i>2,181</i>	<i>1,839</i>

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.



3.7 Grad der Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung

Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Haushalte die Kindergrundsicherung beantragen werden, werden in einem siebten Arbeitsschritt unterschiedliche Grade der Inanspruchnahme des Kindergeldzuschlags simuliert. Unabhängig von den möglichen Gründen einer Nichtinanspruchnahme des Kindergeldzuschlags wird also der Kostenrahmen bei unterschiedlichen Inanspruchnahmequoten geschätzt (Tabelle 1-9).

Angesichts der eher geringen Informationen über den Grad der Ausschöpfung bei anderen sozialen Transfers wie Wohngeld oder Sozialhilfe (Neumann/Hertz 1998, Kayser/Frick 2001) ist die Abschätzung möglicher Inanspruchnahmequoten anhand von Quoten im Bereich der sozialen Transfers außerordentlich schwierig. Des Weiteren erschwert die in dem Konzept der Kindergrundsicherung offene Frage, welche Behörde für die Beantragung des Kindergeldzuschlags letztlich verantwortlich sein wird, ein inhaltlich näher begründetes Szenario von Inanspruchnahmequoten.

Von daher wurde bei der Simulation davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung zufällig verteilt ist. Ausgehend von dem Zufallsprinzip bei der Inanspruchnahme des Kindergeldzuschlags wurde jeweils ein Kostenrahmen bei einer Inanspruchnahme von 90%, 66% (zwei Drittel), 50% und schließlich 33% (ein Drittel) geschätzt.

Würden nur etwa die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte den Kindergeldzuschlag geltend machen, dann würde der Kostenrahmen bei dem *Sozialhilfe-Modell* bei etwa 2,7 Mrd. DM im Jahr liegen. Knapp 1 Mrd. DM mehr würden bei einer Inanspruchnahme von 50% der Haushalte bei dem *OECD-Modell* anfallen. Würde nur ein Drittel der anspruchsberechtigten Haushalten ihren Anspruch auf Kindergeldzuschlag wahrnehmen, errechnen sich Kosten der Kindergrundsicherung von nur etwa 2 Mrd. DM (*Sozialhilfe-Modell*) oder knapp 3 Mrd. DM im *OECD-Modell*. Die Zahl der Haushalte, die den Kindergeldzuschlag in Anspruch nehmen, würde in diesem Fall in beiden Modellen deutlich unter einer Million liegen.



Tabelle 1-9: Kosten des Kindergeldzuschlags bei verschiedenen Graden der Inanspruchnahme (Basisjahr 1999)

Grad der Inanspruchnahme	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	Kosten in Mrd. DM	Haushalte In Mill.	Kosten in Mrd. DM	Haushalte In Mill.	Kosten in Mrd. DM	Haushalte In Mill.
<i>... bei OECD-Modell</i>						
100 %	6,67	1,763	1,40	0,418	8,07	2,181
90 %	6,13	1,629	1,23	0,361	7,37	1,991
66 %	4,26	1,113	0,89	0,259	5,16	1,372
50 %	3,40	0,894	0,47	0,157	3,87	1,051
33 %	2,48	0,645	0,34	0,114	2,83	0,759
<i>... bei Sozialhilfe-Modell</i>						
100 %	4,95	1,448	1,30	0,391	6,26	1,839
90 %	4,47	1,302	1,18	0,360	5,66	1,662
66 %	2,77	0,798	0,90	0,285	3,68	1,084
50 %	2,17	0,636	0,57	0,196	2,75	0,833
33 %	1,65	0,465	0,34	0,119	1,99	0,584

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.



3.8 Kosten der Kindergrundsicherung bei Änderung der Berechnungsformel

Der letzte Arbeitsschritt zur Berechnung der Kosten der Kindergrundsicherung befasst sich damit, inwiefern die Kosten variieren würden, wenn Änderungen in der vorgesehenen Berechnungsformel für den Kindergeldzuschlag vorgenommen würden. Von besonderem Interesse ist die Variation von zwei Parametern der Berechnungsformel: Zum einen kann der Parameter ‚Maximalbetrag pro Kind‘ erhöht oder verringert und zum anderen kann die Anrechnung des Einkommens, welches über dem Existenzminimums liegt, variiert werden.

Die Ergebnisse dieser Kostensimulationen sind in Tabelle 1-10 zusammengestellt. Wird der Maximalbetrag, den ein Kind erhalten kann, um etwa 30 DM (170 DM/ 70%) reduziert, so verringern sich die Gesamtkosten bei dem *Sozialhilfe-Modell* von 6,2 Mrd. auf 5 Mrd. DM im Jahr. Werden noch einmal 20 DM abgezogen und ein Haushalt könnte maximal 150 DM pro Kind beanspruchen, so würden sich in diesem Fall nur noch Kosten von knapp 4,3 Mrd. DM bei dem *Sozialhilfe-Modell* ergeben.

Die Anzahl und Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Haushalte verändert sich, wenn statt des möglichen Maximalbetrages die Anrechnung des Einkommens oberhalb des Existenzminimums modifiziert wird. Eine höhere Gewichtung (200 DM/ 90%) des über dem Existenzminimum liegenden Betrages würde nach dem *Sozialhilfe-Modell* zu einer im Vergleich zu den oben angeführten Veränderungen der Berechnungsformel zu nur geringfügig niedrigeren Gesamtkosten führen (5,8 Mrd.). Mit anderen Worten: Die Summe der Kosten würde von 6,2 Mrd. auf 5,8 Mrd. sinken, wenn bei dem Anspruch auf Kindergeldzuschlag die Einkommensanrechnung verschärft wird. Würde jedoch umgekehrt die Einkommensanrechnung großzügiger gestaltet, würde es bei dem *Sozialhilfe-Modell* zu wesentlich höheren Kosten (7 Mrd. DM) kommen, da die Anzahl der Haushalte mit einem Anspruch auf einen Teil des Maximalbetrages deutlich steigen würde.



Tabelle 1-10: Gesamtkosten der Kindergeldzuschlagsbeträge bei Änderung der Berechnungsformel (Basisjahr 1999)

Berechnungsformel	Kosten der Kindergrundsicherung bei Änderung der Berechnungsformel ... In Mrd. DM					
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
	OECD-Modell	Sozialhilfe-Modell	OECD-Modell	Sozialhilfe-Modell	OECD-Modell	Sozialhilfe-Modell
... 170 DM/ 70 %	5,48	4,01	1,14	1,07	6,62	5,08
... 150 DM/ 70 %	4,72	3,41	0,97	0,92	5,70	4,33
... 100 DM/ 70 %	2,94	2,05	0,59	0,58	3,54	2,63
... 200 DM/ 90 %	6,34	4,60	1,31	1,23	7,66	5,84
... 200 DM/ 50 %	7,24	5,58	1,54	1,45	8,79	7,04

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.

Für eine der aufgeführten Varianten in der vorgesehenen Berechnungsformel wurde neben den Kosten außerdem noch die Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte und Kinder berechnet. Dabei handelt es sich um die Variante, bei der der maximale Kindergeldzuschlag pro Kind (200 DM) unverändert bleibt, sich aber die Anrechnung des Einkommens über dem Existenzminimum großzügiger gestaltet, in dem nicht 70% des Einkommens (über dem Existenzminimum) sondern nur 50 % angerechnet werden (siehe Tabelle 1-11). Diese Modifikation hat zur Folge, dass im *Sozialhilfe-Modell* der Anteil von Haushalten mit Anspruch auf den Kindergeldzuschlag von 21,6 % (200 DM/70%) auf 25,2 % (200 DM/50%) ansteigt. Die Kosten der Kindergrundsicherung erhöhen sich nach der neuen Berechnungsformel von 6,3 Mrd. DM auf knapp 7,0 Mrd. DM (*Sozialhilfe-Modell*) (siehe auch Tabelle 1-10). Da das veranschlagte Haushaltsexistenzminimum von dieser alternativen Berechnungsweise unberührt bleibt, erhöht sich die Zahl der Haushalte mit Anspruch auf den maximalen Kindergeldzuschlag nicht. Relativ gesehen sinkt allerdings ihr Anteil an allen anspruchsberechtigten Haushalten von 55,3 % (200 DM/ 70%) auf knapp 47,5 % (200 DM/50 %). Insgesamt hätten bei dieser Alternative 2,14 Mill. Haushalte und 4,1 Millionen Kinder einen Anspruch eine Kindergrundsicherung.



Tabelle 1-11: Anteil und Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte und Kinder sowie Summe der daraus resultierenden Zuschlagsbeträge bei alternativer Berechnungsformel (200 DM/ 50 Prozent) (Basisjahr 1999)

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		Deutschland	
Anspruchsberechtigte Haushalte und Kinder						
OECD-Modell	In %	In Mill.	In %	In Mill.	In %	In Mill.
Anzahl Haushalte	29,9	2,03	29,3	0,49	29,8	2,53
... darunter Anspruch auf den Maximalbetrag	59,1		44,5		56,2	
Anzahl Kinder		3,83		0,87		4,71
Sozialhilfe- Modell						
Anzahl Haushalte	24,8	1,68	26,8	0,45	25,2	2,14
... darunter Anspruch auf den Maximalbetrag	45,9		53,3		47,5	
Anzahl Kinder		3,26		0,80		4,07
Kosten der Kindergeldzuschlags (in Mrd. DM)						
...nach OECD-Modell	7,24		1,54		8,79	
...nur von Haushalten mit Maximalbetrag	5,27		0,96		6,24	
..nach Sozialhilfe- Modell	5,58		1,45		7,04	
...nur von Haushalten mit Maximalbetrag	4,39		0,91		5,31	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, Berechnungen des DIW Berlin.



Teil II. Berechnung der Gegenfinanzierung durch ein Ehegattenrealsplitting

1 Der Splittingtarif

Beim gegenwärtigen Steuerrecht werden Ehepaare, die eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgeben, nach dem so genannten Splittingtarif besteuert (Tabelle 2-1). In den Tabellen 2-2 und 2-3 wird die Steuerschuld für den Tarif 2003 und 2005 ausgewiesen. Ledige unterliegen dem Einkommensteuergrundtarif.

Das gegenwärtige Splittingverfahren sieht folgendermaßen aus: Die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten werden addiert und durch den Faktor zwei geteilt. Die Einkommensteuer, die sich für das halbe Einkommen aus den Einkommensteuertabellen ergibt, wird mit zwei multipliziert. Dies ist dann die Einkommensteuerschuld des Ehepaares. Die Anwendung des Splittingtarifs hat zur Folge, dass die Progression des Steuertarifs gemildert wird.

Der Vorteil aus dem Splitting ist um so höher, je weiter die beiden Einkommen auseinander liegen. Verdienen beide Ehepartner jeweils die Hälfte des zu versteuernden Einkommens, dann ergibt sich kein Splittingvorteil. Bei einem Alleinverdiener ist der Vorteil am höchsten. Er sinkt sehr rasch, je mehr sich die Anteile, die die Ehepartner zum gemeinsamen Einkommen beitragen, angleichen (Abbildung 2-1). Bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von jährlich 60.000 DM beträgt der Splittingvorteil im Falle eines Alleinverdieners etwa 6.400 DM. Schon bei einer Einkommenskonstellation von 80/20% schrumpft er auf gut 3.100 DM. Bei einem Einkommensanteil von 60/40% sind es sogar nur noch 330 DM im Jahr. In der Spitze – bei zu versteuernden Einkommen von mehr als 215.000 DM – erreicht der Splittingvorteil sein Maximum von 19.300 DM.

Tabelle 2-1

Einkommensteuer nach Steuerrecht 2001¹⁾

Ehepaar ohne Kinder

Brutto- einkommen ²⁾ in DM	Eink.Steuer nach der Splittingtabelle bei		Eink.Steuer nach der Grundtabelle in Abhängigkeit von der Aufteilung des Gesamteinkommens auf die Ehepartner							
	einem Verdiener	zwei Verdienern ³⁾	1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	Steuerbetrag in DM		Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	819	819	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	1 759	1 759	649	649	0	0	0	0
35 000	0	0	2 758	2 758	1 552	1 552	130	130	0	0
40 000	326	0	3 776	3 450	2 555	2 555	649	649	0	0
45 000	1 202	756	4 867	3 665	3 747	2 991	1 322	566	756	0
50 000	2 188	1 738	6 098	3 910	4 882	3 144	2 034	296	1 738	0
55 000	3 362	2 874	7 547	4 185	6 005	3 131	3 152	278	2 898	0
60 000	4 546	4 068	9 064	4 518	7 174	3 106	4 396	328	4 068	0
65 000	5 900	5 380	10 792	4 892	8 388	3 008	5 710	330	5 380	0
70 000	7 410	6 872	12 771	5 361	9 665	2 793	6 990	118	6 900	0
75 000	8 938	8 384	14 807	5 869	10 971	2 587	8 335	- 49	8 414	0
80 000	10 302	9 764	16 670	6 368	12 323	2 559	9 729	- 35	9 764	0
85 000	11 732	11 150	18 606	6 874	13 720	2 570	11 232	82	11 180	0
90 000	13 168	12 570	20 591	7 423	15 162	2 592	12 759	189	12 602	0
95 000	14 638	14 058	22 669	8 031	16 650	2 592	14 316	258	14 058	0
100 000	16 144	15 550	24 796	8 652	18 183	2 633	15 853	303	15 550	0
105 000	17 720	17 078	27 017	9 297	19 892	2 814	17 409	331	17 112	0
110 000	19 296	18 640	29 310	10 014	21 685	3 045	19 020	380	18 674	0
115 000	20 908	20 274	31 649	10 741	23 516	3 242	20 650	376	20 274	0
120 000	22 592	21 906	34 075	11 483	25 421	3 515	22 336	430	21 942	0
125 000	24 274	23 576	36 485	12 211	27 402	3 826	24 038	462	23 612	0
130 000	25 994	25 316	38 921	12 927	29 433	4 117	25 799	483	25 316	0
135 000	27 746	27 056	41 330	13 584	31 513	4 457	27 575	519	27 056	0
140 000	29 574	28 832	43 766	14 192	33 667	4 835	29 427	595	28 870	0
150 000	33 258	32 526	48 611	15 353	38 021	5 495	33 187	661	32 526	0
160 000	37 126	36 324	53 456	16 330	42 418	6 094	37 095	771	36 366	0
170 000	41 138	40 306	58 327	17 189	46 883	6 577	41 151	845	40 350	0
180 000	45 246	44 432	63 173	17 927	51 363	6 931	45 353	921	44 432	0
190 000	49 544	48 654	68 018	18 474	55 829	7 175	49 730	1 076	48 702	0
195 000	51 722	50 866	70 453	18 731	58 046	7 180	51 932	1 066	50 866	0
200 000	53 936	53 066	72 863	18 927	60 250	7 184	54 170	1 104	53 066	0
245 000	75 326	74 332	94 705	19 379	80 318	5 986	74 729	397	74 384	0
250 000	77 736	76 794	97 115	19 379	82 550	5 756	77 056	262	76 794	0
295 000	99 578	98 584	118 931	19 353	102 875	4 291	98 636	52	98 636	0
300 000	101 988	101 046	121 367	19 379	105 152	4 106	101 071	25	101 046	0
345 000	123 830	122 836	143 183	19 353	125 716	2 880	122 888	52	122 888	0
350 000	126 240	125 298	145 619	19 379	128 023	2 725	125 298	0	125 298	0
395 000	148 082	147 088	167 435	19 353	148 816	1 728	147 114	26	147 140	0
400 000	150 492	149 550	169 871	19 379	151 152	1 602	149 549	- 1	149 550	0
445 000	172 334	171 340	191 687	19 353	172 249	909	171 391	51	171 392	0
450 000	174 744	173 802	194 123	19 379	174 592	790	173 801	- 1	173 802	0

1) In der Regel werden Ehepaare zusammen veranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert. Wenn jedoch aufgrund besonderer Einkommensverhältnisse und Abzugsmöglichkeiten die getrennte Veranlagung vorteilhafter ist, kann der Steuerpflichtige diese wählen. Negative Steuerbeträge kommen dadurch zustande, daß das Kindergeld von der Einkommensteuer abgezogen wird.- 2) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM).- 3) Die im Vergleich zu Ehepaaren mit nur einem Einkommensbezieher geringere Steuerbelastung ergibt sich aus dem zusätzlichen Freibetrag für Arbeitnehmer.

Tabelle 2-2

Einkommensteuer nach Steuerrecht 2003¹⁾

Ehepaar ohne Kinder

Brutto- einkommen ²⁾ in DM	Eink.Steuer nach der Splittingtabelle bei		Eink.Steuer nach der Grundtabelle in Abhängigkeit von der Aufteilung des Gesamteinkommens auf die Ehepartner							
	einem Verdiener	zwei Verdienern ³⁾	1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	Steuerbetrag in DM		Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	622	622	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	1 466	1 466	476	476	0	0	0	0
35 000	0	0	2 444	2 444	1 274	1 274	36	36	0	0
40 000	128	0	3 462	3 334	2 241	2 241	476	476	0	0
45 000	870	492	4 554	3 684	3 434	2 942	1 063	571	492	0
50 000	1 720	1 330	5 786	4 066	4 569	3 239	1 728	398	1 330	0
55 000	2 786	2 336	7 235	4 449	5 693	3 357	2 718	382	2 358	0
60 000	3 922	3 456	8 753	4 831	6 862	3 406	3 910	454	3 456	0
65 000	5 272	4 752	10 482	5 210	8 077	3 325	5 163	411	4 752	0
70 000	6 782	6 246	12 461	5 679	9 355	3 109	6 399	153	6 274	0
75 000	8 312	7 758	14 498	6 186	10 661	2 903	7 717	- 41	7 786	0
80 000	9 676	9 138	16 362	6 686	12 013	2 875	9 103	- 35	9 138	0
85 000	11 108	10 524	18 298	7 190	13 410	2 886	10 606	82	10 556	0
90 000	12 544	11 946	20 283	7 739	14 853	2 907	12 135	189	11 978	0
95 000	14 014	13 436	22 362	8 348	16 342	2 906	13 692	256	13 436	0
100 000	15 522	14 928	24 489	8 967	17 875	2 947	15 230	302	14 928	0
105 000	17 096	16 456	26 711	9 615	19 491	3 035	16 786	330	16 490	0
110 000	18 674	18 018	29 004	10 330	21 258	3 240	18 399	381	18 054	0
115 000	20 288	19 652	31 332	11 044	23 065	3 413	20 029	377	19 652	0
120 000	21 972	21 286	33 693	11 721	24 942	3 656	21 715	429	21 322	0
125 000	23 656	22 956	36 028	12 372	26 892	3 936	23 419	463	22 992	0
130 000	25 374	24 698	38 388	13 014	28 894	4 196	25 180	482	24 698	0
135 000	27 128	26 438	40 723	13 595	30 949	4 511	26 956	518	26 438	0
140 000	28 956	28 214	43 083	14 127	33 063	4 849	28 810	596	28 252	0
150 000	32 642	31 910	47 779	15 137	37 273	5 363	32 570	660	31 910	0
160 000	36 510	35 708	52 474	15 964	41 543	5 835	36 479	771	35 750	0
170 000	40 522	39 692	57 194	16 672	45 887	6 195	40 535	843	39 736	0
180 000	44 634	43 818	61 890	17 256	50 248	6 430	44 739	921	43 818	0
190 000	48 932	48 042	66 585	17 653	54 594	6 552	49 070	1 028	48 088	0
195 000	51 110	50 254	68 945	17 835	56 751	6 497	51 227	973	50 254	0
200 000	53 324	52 454	71 280	17 956	58 896	6 442	53 420	966	52 454	0
245 000	74 340	73 374	92 447	18 107	78 425	5 051	73 576	202	73 426	0
250 000	76 674	75 760	94 782	18 108	80 597	4 837	75 858	98	75 760	0
295 000	97 842	96 876	115 924	18 082	100 383	3 507	96 927	51	96 928	0
300 000	100 176	99 262	118 284	18 108	102 601	3 339	99 288	26	99 262	0
345 000	121 344	120 378	139 426	18 082	122 625	2 247	120 430	52	120 430	0
350 000	123 678	122 764	141 786	18 108	124 872	2 108	122 764	0	122 764	0
395 000	144 844	143 880	162 928	18 084	145 126	1 246	143 905	25	143 932	0
400 000	147 180	146 266	165 288	18 108	147 402	1 136	146 267	1	146 266	0
445 000	168 346	167 382	186 429	18 083	167 960	578	167 433	51	167 434	0
450 000	170 682	169 768	188 790	18 108	170 243	475	169 769	1	169 768	0

1) In der Regel werden Ehepaare zusammen veranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert. Wenn jedoch aufgrund besonderer Einkommensverhältnisse und Abzugsmöglichkeiten die getrennte Veranlagung vorteilhafter ist, kann der Steuerpflichtige diese wählen. Negative Steuerbeträge kommen dadurch zustande, daß das Kindergeld von der Einkommensteuer abgezogen wird.- 2) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM).- 3) Die im Vergleich zu Ehepaaren mit nur einem Einkommensbezieher geringere Steuerbelastung ergibt sich aus dem zusätzlichen Freibetrag für Arbeitnehmer.

Tabelle 2-3

Einkommensteuer nach Steuerrecht 2005¹⁾

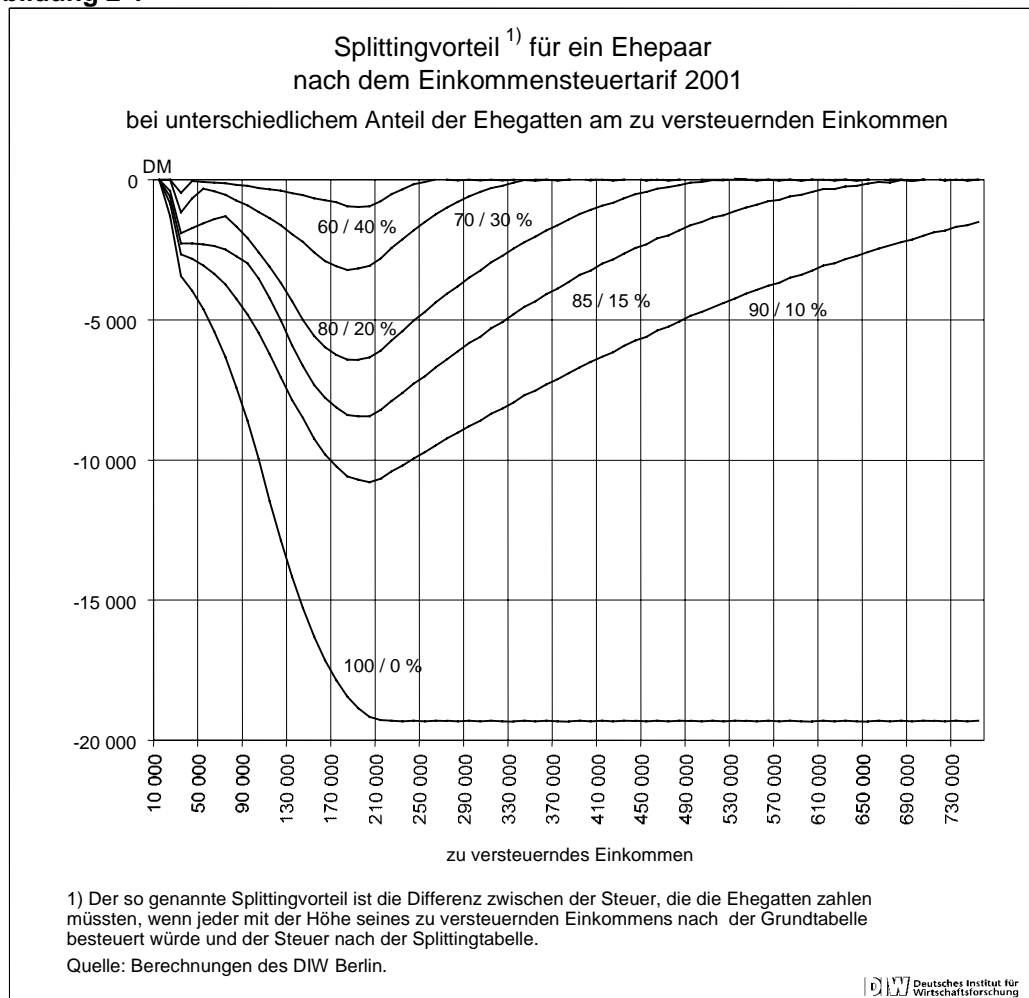
Ehepaar ohne Kinder

Brutto- einkommen ²⁾ in DM	Eink.Steuer nach der Splittingtabelle bei		Eink.Steuer nach der Grundtabelle in Abhängigkeit von der Aufteilung des Gesamteinkommens auf die Ehepartner							
	einem Verdiener	zwei Verdienern ³⁾	1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	Steuerbetrag in DM		Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle	Steuerbetrag in DM	mehr (+)/weniger (-) gg.Splittingtabelle
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	475	475	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	1 252	1 252	345	345	0	0	0	0
35 000	0	0	2 183	2 183	1 072	1 072	0	0	0	0
40 000	0	0	3 155	3 155	1 987	1 987	345	345	0	0
45 000	616	282	4 192	3 576	3 128	2 846	877	595	282	0
50 000	1 382	1 028	5 355	3 973	4 206	3 178	1 499	471	1 028	0
55 000	2 368	1 946	6 715	4 347	5 268	3 322	2 356	410	1 968	0
60 000	3 438	2 998	8 132	4 694	6 366	3 368	3 473	475	2 998	0
65 000	4 732	4 234	9 737	5 005	7 502	3 268	4 645	411	4 234	0
70 000	6 174	5 662	11 565	5 391	8 692	3 030	5 804	142	5 690	0
75 000	7 628	7 104	13 436	5 808	9 903	2 799	7 045	- 59	7 130	0
80 000	8 922	8 412	15 141	6 219	11 152	2 740	8 353	- 59	8 412	0
85 000	10 274	9 724	16 904	6 630	12 438	2 714	9 774	50	9 752	0
90 000	11 624	11 064	18 707	7 083	13 761	2 697	11 213	149	11 092	0
95 000	13 006	12 462	20 588	7 582	15 122	2 660	12 673	211	12 462	0
100 000	14 414	13 860	22 507	8 093	16 520	2 660	14 109	249	13 860	0
105 000	15 884	15 286	24 506	8 622	17 956	2 670	15 560	274	15 318	0
110 000	17 352	16 742	26 563	9 211	19 511	2 769	17 058	316	16 774	0
115 000	18 848	18 260	28 645	9 797	21 140	2 880	18 568	308	18 260	0
120 000	20 408	19 774	30 755	10 347	22 831	3 057	20 127	353	19 806	0
125 000	21 962	21 316	32 841	10 879	24 585	3 269	21 699	383	21 350	0
130 000	23 546	22 922	34 950	11 404	26 384	3 462	23 318	396	22 922	0
135 000	25 158	24 524	37 037	11 879	28 230	3 706	24 951	427	24 524	0
140 000	26 836	26 154	39 146	12 310	30 126	3 972	26 648	494	26 190	0
150 000	30 206	29 538	43 342	13 136	33 909	4 371	30 082	544	29 538	0
160 000	33 732	33 002	47 538	13 806	37 754	4 752	33 638	636	33 040	0
170 000	37 374	36 620	51 756	14 382	41 674	5 054	37 316	696	36 660	0
180 000	41 094	40 358	55 952	14 858	45 608	5 250	41 114	756	40 358	0
190 000	44 972	44 170	60 148	15 176	49 527	5 357	45 015	845	44 212	0
195 000	46 934	46 164	62 257	15 323	51 469	5 305	46 956	792	46 164	0
200 000	48 924	48 142	64 344	15 420	53 399	5 257	48 930	788	48 142	0
245 000	67 724	66 862	83 259	15 535	70 976	4 114	67 024	162	66 906	0
250 000	69 810	68 994	85 345	15 535	72 929	3 935	69 069	75	68 994	0
295 000	88 726	87 864	104 238	15 512	90 716	2 852	87 909	45	87 908	0
300 000	90 812	89 996	106 347	15 535	92 708	2 712	90 018	22	89 996	0
345 000	109 726	108 864	125 239	15 513	110 689	1 825	108 911	47	108 910	0
350 000	111 814	110 996	127 349	15 535	112 706	1 710	110 997	1	110 996	0
395 000	130 728	129 866	146 241	15 513	130 874	1 008	129 889	23	129 912	0
400 000	132 814	131 998	148 350	15 536	132 914	916	131 998	0	131 998	0
445 000	151 730	150 868	167 243	15 513	151 335	467	150 913	45	150 914	0
450 000	153 816	153 000	169 352	15 536	153 379	379	153 001	1	153 000	0

1) In der Regel werden Ehepaare zusammen veranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert. Wenn jedoch aufgrund besonderer Einkommensverhältnisse und Abzugsmöglichkeiten die getrennte Veranlagung vorteilhafter ist, kann der Steuerpflichtige diese wählen. Negative Steuerbeträge kommen dadurch zustande, daß das Kindergeld von der Einkommensteuer abgezogen wird.- 2) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM).- 3) Die im Vergleich zu Ehepaaren mit nur einem Einkommensbezieher geringere Steuerbelastung ergibt sich aus dem zusätzlichen Freibetrag für Arbeitnehmer.



Abbildung 2-1



2 Grundzüge des Ehegattenrealsplitting

Das Ehegattenrealsplitting sieht dagegen eine getrennte Besteuerung der Ehepartner nach der Grundtabelle vor. Aber der unterhaltsverpflichtete Partner kann einen Unterhaltstransfer – bis zu einem festgelegten Höchstbetrag – auf den Ehegatten übertragen (Realsplitting). Der Unterhaltsverpflichtete kann den Realtransfer also von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen. Der Unterhaltsempfänger muss den Transfer zusammen mit seinen anderen eigenen Einkünften individuell versteuern. Die Steuerschuld des Ehepaares ergibt sich aus der Summe der individuellen Steuerschuld beider Partner.



3 Annahmen für die Berechnungen

In Anlehnung an das schon praktizierte Realsplitting, das die Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Sonderausgaben regelt, wird bei der Bemessung der Höhe der Transferleistungen in diesem Gutachten von einem Abzugsbetrag von 40.000 DM ausgegangen. Dieser Unterhaltsbetrag wird insofern begrenzt, als er nicht mehr als 50% der Differenz zwischen den Einkommen der Ehepartner betragen darf.

Darüber hinaus wird die Annahme getroffen, dass der Unterhaltsbetrag dann nicht in voller Höhe oder gar nicht gewährt wird, wenn der Unterhaltsempfänger über mehr als 15.000 DM eigene Einkünfte verfügt (unschädliches Einkommen). Liegt das eigene Einkommen über dem unschädlichen Einkommen, so wird der steuerliche Unterhaltstransfer entsprechend gekürzt. Hat der Unterhaltsempfänger beispielsweise eigene Einkünfte von 20.000 DM, dann wird der Unterhaltsbetrag um 5.000 DM (20.000 DM minus 15.000 DM) gekürzt, beträgt also nicht 40.000 DM, sondern nur noch 35.000 DM. Ein Unterhaltstransfer findet dann nicht mehr statt, wenn der Zweitverdiener über ein eigenes Einkommen von mehr als 55.000 DM verfügt. In diesem Fall übersteigt sein eigenes Einkommen das unschädliche Einkommen um 40.000 DM (vgl. Kasten 2-1). Es findet also kein Unterhaltstransfer mehr statt.

**Kasten 2-1: Ehegatten-Realsplitting am Beispiel eines Ehepaares
ohne Kinder nach dem Steuertarif 2001**

Die Person M und die Person F sind verheiratet. Er erzielt Einkünfte in Höhe von 80.000 DM. Sie bezieht zur Zeit kein eigenes Einkommen. Unter Berücksichtigung der (doppelten) Vorsorgepauschale und der sonstigen Freibeträge (Arbeitnehmerfreibetrag und Sonderausgabenpauschale) ergibt sich nach dem geltenden Recht von 2001 bei der Zusammenveranlagung ein zu versteuerndes Einkommen von 69.954 DM, auf das nach der Splittingtabelle eine Steuer in Höhe von 10.304 DM zu zahlen ist (Tabelle 2-4). Würde M nach dem Grundtarif mit seinen vollen Einkünften versteuert, dann ergäbe sich eine Steuerschuld von 16.671 DM. Der so genannte Splittingvorteil beträgt also 6.367 DM (10.304 DM minus 16.671 DM)

Im Falle des Ehegatten-Realsplittings wird jeder für sich veranlagt. Für das Ehepaar sähe die Rechnung dann wie folgt aus: Das zu versteuernde Einkommen beträgt nach der Einzelveranlagung 70.062 DM. Es ist um 108 DM höher als im Falle der Zusammenveranlagung. Im Falle des Realsplittings wird zwar die doppelte Vorsorgepauschale beibehalten, es wird jedoch nur noch ein Sonderausgabenpauschbetrag (108 DM) berücksichtigt.

Im Falle des Realsplittings kann Person M als Unterhaltsverpflichteter den Unterhalt in Höhe von 40.000 DM von seinem Einkommen absetzen. Person F muss diesen Unterhaltstransfer versteuern, wobei der unschädliche Einkommensbetrag von 15.000 DM zu berücksichtigen ist. Da Person F zur Zeit kein eigenes Einkommen erzielt, kann sie den vollen Unterhaltsbetrag geltend machen. Für Person M ergibt sich bei einem Unterhaltstransfer von 40.000 DM ein zu versteuerndes Einkommen von 30.062 DM. Person F muss im Falle des Realsplittings den vollen Unterhaltstransfer in Höhe von 40.000 DM versteuern. In diesem Fall würde es dazu führen, dass der Unterhaltsberechtigte ein höheres Einkommen hätte als der Unterhaltsleistende. Daher greift die Bedingung, dass dem Unterhaltsberechtigten maximal 50% des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zugerechnet wird. Dies bedeutet, dass beide Ehepartner jeweils die Hälfte des zu versteuernden Einkommens (70.062 DM) versteuern müssen, also jeder 35.031 DM. Nach der Grundtabelle zahlt jeder eine Steuer in Höhe von jeweils 5.167 DM, zusammen sind dies also 10.334 DM: Im Vergleich zum bisherigen Ehegattensplitting bedeutet dies eine geringfügige Mehrbelastung von 30 DM pro Jahr.

4 Änderung der Steuerbelastung durch das Realsplitting

Wie ändert sich nun aber die steuerliche Belastung bei den privaten Haushalten infolge des Realsplittings? Bei einer getrennten Veranlagung mit Realsplitting würde ein Ehepaar mit nur einem Einkommensbezieher, wenn die doppelte Vorsorgepauschale weiter gewährt wird, bis zu einem Bruttoeinkommen von etwa 90.000 DM kaum schlechter dastehen als nach der bisherigen Regelung. Das Realsplitting würde dazu führen, dass sich insbesondere für Alleinverdiener-Haushalte mit Einkommen von 90.000 DM und mehr der



Splittingvorteil – Differenz zwischen Steuer nach Splittingtabelle und Steuer nach Grundtabelle – mit zunehmenden Beträgen reduzieren würde. So käme es zum Beispiel bei einem Einkommen von 100.000 DM zu einer Mehrbelastung von 123 DM im Vergleich zum Splittingtarif von 2001 (Tabelle 2-5). Bei einem Bruttoeinkommen der beiden Ehepartner von zusammen 150.000 DM müssten nach dem Realsplitting-Tarif 2.636 DM mehr an Steuern bezahlt werden als bisher. In der Spitze, bei Einkommen von 245.000 DM und mehr, beträgt die Mehrbelastung 6.556 DM.



Tabelle 2-4: Ehegattenrealsplitting am Beispiel eines Ehepaares ohne Kinder, Steuertarif 2001, Beibehaltung der doppelten Vorsorgepauschale bei Alleinverdienern; bei Doppelverdienern, Individuelle Vorsorgepauschale

Einkommen, insgesamt	80.000			
Ehemann M	80.000			
Ehefrau F ohne eigenes Einkommen	0			
Vorgaben für das Realsplittingverfahren				
Maximaler Unterhaltsbetrag für Ehegatten	40.000			
Unschädliches Einkommen des Ehegatten	15.000			
	Zusammen- veranlagung	Einzelveranlagung		
	Ehepaar	Ehemann	Ehefrau	insg.
Einkommen	80.000	80.000	0	80.000
Vorsorgepauschale	7.830	7.830	0	7.830
Sonstige Freibeträge	2.216	2.108	0	2.108
Geltendes Recht 2001				
Zu verst. Einkommen (ZVE)	69.954	70.062	0	70.062
Einkommensteuer	10.304	16.671	0	16.671
„Splittingvorteil“				-6.367
Ehegatten-Realsplitting				
ZVE nach Einzelveranlagung		70.062	0	70.062
Unschädliches Einkommen			15.000	15.000
Schädlicher Betrag			0	0
Fiktiver Unterhaltsbetrag		-40.000	40.000	0
Bereinigtes ZVE		35.031	35.031	70.062
Einkommensteuer		5.167	5.167	10.334
Differenz zum Steuerrecht 2001				30

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

Tabelle 2-5

Finanzielle Auswirkungen des Ehegattenrealsplitting im Jahre 2001

Beibehaltung der doppelten Vorsorgepauschale für Alleinverdiener; bei Doppelverdienern individuelle Vorsorgepauschale

Annahmen: Realsplittingbetrag für den Ehegatten: 40000 DM (Unschädliches eigenes Einkommen: 15000 DM)

Ehegattenrealsplitting Ehepaar ohne Kinder

Brutto- einkommen ¹⁾ DM	Steuer bisher		1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	ein Verdiener	zwei Verdiener	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 000	326	0	348	22	260	260	0	0	0	0
45 000	1 202	756	1 226	24	1 442	686	894	138	756	0
50 000	2 188	1 738	2 214	26	2 592	854	1 888	150	1 738	0
55 000	3 362	2 874	3 388	26	3 754	880	3 052	178	2 898	0
60 000	4 546	4 068	4 572	26	4 920	852	4 280	212	4 068	0
65 000	5 900	5 380	5 928	28	6 120	740	5 572	192	5 380	0
70 000	7 410	6 872	7 438	28	7 380	508	6 844	- 28	6 900	0
75 000	8 938	8 384	8 966	28	8 646	262	8 154	- 230	8 414	0
80 000	10 302	9 764	10 332	30	9 972	208	9 526	- 238	9 764	0
85 000	11 732	11 150	11 764	32	11 334	184	11 028	- 122	11 180	0
90 000	13 168	12 570	13 184	16	12 696	126	12 540	- 30	12 602	0
95 000	14 638	14 058	14 689	51	14 090	32	14 058	0	14 058	0
100 000	16 144	15 550	16 267	123	15 518	- 32	15 550	0	15 550	0
105 000	17 720	17 078	17 898	178	17 010	- 68	17 112	34	17 112	0
110 000	19 296	18 640	19 618	322	18 504	- 136	18 674	34	18 674	0
115 000	20 908	20 274	21 391	483	20 062	- 212	20 274	0	20 274	0
120 000	22 592	21 906	23 254	662	21 639	- 267	21 942	36	21 942	0
125 000	24 274	23 576	25 190	916	23 323	- 253	23 619	43	23 612	0
130 000	25 994	25 316	27 175	1 181	25 035	- 281	25 362	46	25 316	0
135 000	27 746	27 056	29 253	1 507	26 856	- 200	27 196	140	27 056	0
140 000	29 574	28 832	31 380	1 806	28 728	- 104	29 102	270	28 870	0
150 000	33 258	32 526	35 894	2 636	32 705	179	33 107	581	32 526	0
160 000	37 126	36 324	40 659	3 533	37 014	690	37 095	771	36 366	0
170 000	41 138	40 306	45 505	4 367	41 716	1 410	41 151	845	40 350	0
180 000	45 246	44 432	50 350	5 104	46 681	2 249	45 353	921	44 432	0
190 000	49 544	48 654	55 195	5 651	51 631	2 977	49 730	1 076	48 702	0
195 000	51 722	50 866	57 631	5 909	54 067	3 201	51 932	1 066	50 866	0
200 000	53 936	53 066	60 040	6 104	56 502	3 436	54 170	1 104	53 066	0
245 000	75 326	74 332	81 882	6 556	78 318	3 986	74 729	397	74 384	0
250 000	77 736	76 794	84 292	6 556	80 754	3 960	77 056	262	76 794	0
295 000	99 578	98 584	106 134	6 556	102 570	3 986	98 636	52	98 636	0
300 000	101 988	101 046	108 544	6 556	104 980	3 934	101 071	25	101 046	0
345 000	123 830	122 836	130 386	6 556	125 716	2 880	122 888	52	122 888	0
350 000	126 240	125 298	132 796	6 556	128 023	2 725	125 298	0	125 298	0
395 000	148 082	147 088	154 638	6 556	148 816	1 728	147 114	26	147 140	0
400 000	150 492	149 550	157 048	6 556	151 152	1 602	149 549	- 1	149 550	0
445 000	172 334	171 340	178 864	6 530	172 249	909	171 391	51	171 392	0
450 000	174 744	173 802	181 300	6 556	174 592	790	173 801	- 1	173 802	0

1) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM)

Quelle: Berechnungen des DIW



Verteilen sich die Einkommen im Verhältnis 80/20% auf die Ehepartner, dann ändert sich für Einkommen bis unter 40.000 DM nichts, denn auch beim Realsplitting fällt in diesen Einkommensbereichen keine Steuer an. Danach setzen die Mehrbelastungen mit 260 DM ein, die dann bis auf 880 DM bei einem Einkommen von 55.000 steigen. Danach sinkt die Mehrbelastung wieder und schlägt bei 100.000 DM Einkommen sogar in ein leichtes Minus um, nämlich 32 DM. Von da an kommt es zu Entlastungen, die mit steigendem Einkommen zunächst größer und dann wieder kleiner werden. So liegt die Entlastung bei einem Einkommen von 120.000 DM bei 267 DM, bei 140.000 DM sind es dann nur noch 104 DM weniger. Bei Einkommen von 150.000 DM an kommt es dann wieder zu einer Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht (179 DM), die von da an erst einmal sukzessive größer wird. Bei 200.000 DM errechnet sich eine Mehrbelastung von 3.986 DM. Von da an nimmt die Mehrbelastung dann wieder ab.

Bei einer Einkommenskonstellation von 60/40% ist der Verlauf der Differenz zwischen dem Modell des Realsplittings und der Steuer nach geltendem Recht ebenfalls unstetig. Bei Haushalten mit Einkommen bis unter 45.000 DM tritt keine Mehrbelastung auf. Bei Einkommen bis zu 65.000 DM resultiert dann eine geringfügige Mehrbelastung von 138 bis 212 DM. Danach folgt eine Zone (von 70.000 DM bis 90.000 DM) mit geringen Entlastungen; daran schließt sich ein Bereich an, in dem sich die Steuerbelastung gegenüber dem geltenden Recht kaum verändert. Dieser Bereich erstreckt sich bis zu Einkommen von 130.000 DM. Danach kommt es wieder zu Mehrbelastungen, die bis auf 1.104 DM steigen, und zwar bei einem Bruttoeinkommen von 200.000 DM. Danach sinken die Mehrbelastungen wieder, und bei Einkommen von 295.000 DM an bleibt die Belastung gegenüber dem Steuerrecht 2001 nahezu unverändert (Tabelle 2-5).

Verteilt sich das Gesamteinkommen je zur Hälfte auf die Ehepartner, dann ändert sich die Einkommensteuerbelastung durch das Realsplitting gegenüber dem geltenden Steuerrecht in allen Einkommensbereichen nicht.

In den Tabellen 2-6 und 2-7 werden die finanziellen Auswirkungen des Realsplittings für die privaten Haushalte nach der Höhe der Bruttoeinkommens im Vergleich zum Steuertarif für das Jahr 2003 und 2005 ausgewiesen. Hier zeigt sich das die Steuer Mehrbelastungen generell niedriger ausfallen als nach dem gültigen Steuertarif von 2001. Insbesondere in den höheren Einkommensklassen fallen die Mehrbelastungen deutlich geringer aus. So beträgt die Mehrbelastung durch das Realsplitting in der Spitze, z.B. von 245.000 DM an, bei Alleinverdienern nach dem Steuerrecht 2001 6.556 DM, beim Steuerrecht 2003 wären 5.573 DM und nach dem Steuerrecht 2005 sogar nur noch 4.542 DM zu zahlen.

Tabelle 2-6

Finanzielle Auswirkungen des Ehegattenrealsplitting im Jahre 2003

Beibehaltung der doppelten Vorsorgepauschale für Alleinverdiener; bei Doppelverdienern individuelle Vorsorgepauschale

Annahmen: Realsplittingbetrag für den Ehegatten: 40000 DM (Unschädliches eigenes Einkommen: 15000 DM)

Ehegattenrealsplitting Ehepaar ohne Kinder

Brutto- einkommen ¹⁾ DM	Steuer bisher		1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	ein Verdiener	zwei Verdiener	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht	Steuer- betrag in DM	mehr (+) / weniger (-) gg. geltendem Recht
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 000	128	0	148	20	72	72	0	0	0	0
45 000	870	492	890	20	1 076	584	610	118	492	0
50 000	1 720	1 330	1 742	22	2 080	750	1 458	128	1 330	0
55 000	2 786	2 336	2 812	26	3 154	818	2 500	164	2 358	0
60 000	3 922	3 456	3 948	26	4 292	836	3 662	206	3 456	0
65 000	5 272	4 752	5 300	28	5 492	740	4 942	190	4 752	0
70 000	6 782	6 246	6 810	28	6 754	508	6 218	- 28	6 274	0
75 000	8 312	7 758	8 340	28	8 020	262	7 526	- 232	7 786	0
80 000	9 676	9 138	9 706	30	9 346	208	8 900	- 238	9 138	0
85 000	11 108	10 524	11 138	30	10 708	184	10 402	- 122	10 556	0
90 000	12 544	11 946	12 560	16	12 072	126	11 914	- 32	11 978	0
95 000	14 014	13 436	14 066	52	13 468	32	13 436	0	13 436	0
100 000	15 522	14 928	15 644	122	14 894	- 34	14 928	0	14 928	0
105 000	17 096	16 456	17 276	180	16 388	- 68	16 490	34	16 490	0
110 000	18 674	18 018	18 997	323	17 882	- 136	18 054	36	18 054	0
115 000	20 288	19 652	20 770	482	19 442	- 210	19 652	0	19 652	0
120 000	21 972	21 286	22 634	662	21 019	- 267	21 322	36	21 322	0
125 000	23 656	22 956	24 570	914	22 703	- 253	22 999	43	22 992	0
130 000	25 374	24 698	26 555	1 181	24 415	- 283	24 743	45	24 698	0
135 000	27 128	26 438	28 634	1 506	26 237	- 201	26 578	140	26 438	0
140 000	28 956	28 214	30 761	1 805	28 110	- 104	28 484	270	28 252	0
150 000	32 642	31 910	35 276	2 634	32 088	178	32 490	580	31 910	0
160 000	36 510	35 708	39 965	3 455	36 398	690	36 479	771	35 750	0
170 000	40 522	39 692	44 660	4 138	41 100	1 408	40 535	843	39 736	0
180 000	44 634	43 818	49 355	4 721	45 948	2 130	44 739	921	43 818	0
190 000	48 932	48 042	54 051	5 119	50 744	2 702	49 070	1 028	48 088	0
195 000	51 110	50 254	56 411	5 301	53 105	2 851	51 227	973	50 254	0
200 000	53 324	52 454	58 746	5 422	55 465	3 011	53 420	966	52 454	0
245 000	74 340	73 374	79 913	5 573	76 607	3 233	73 576	202	73 426	0
250 000	76 674	75 760	82 248	5 574	78 967	3 207	75 858	98	75 760	0
295 000	97 842	96 876	103 415	5 573	100 109	3 233	96 927	51	96 928	0
300 000	100 176	99 262	105 750	5 574	102 443	3 181	99 288	26	99 262	0
345 000	121 344	120 378	126 916	5 572	122 625	2 247	120 430	52	120 430	0
350 000	123 678	122 764	129 251	5 573	124 872	2 108	122 764	0	122 764	0
395 000	144 844	143 880	150 418	5 574	145 126	1 246	143 905	25	143 932	0
400 000	147 180	146 266	152 753	5 573	147 402	1 136	146 267	1	146 266	0
445 000	168 346	167 382	173 895	5 549	167 960	578	167 433	51	167 434	0
450 000	170 682	169 768	176 255	5 573	170 243	475	169 769	1	169 768	0

1) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM)

Quelle: Berechnungen des DIW

Tabelle 2-7

Finanzielle Auswirkungen des Ehegattenrealsplitting im Jahre 2005

Beibehaltung der doppelten Vorsorgepauschale für Alleinverdiener; bei Doppelverdienern individuelle Vorsorgepauschale

Annahmen: Realsplittingbetrag für den Ehegatten: 40000 DM (Unschädliches eigenes Einkommen: 15000 DM)

Ehegattenrealsplitting Ehepaar ohne Kinder

Brutto- Einkom- men ¹⁾ DM	Steuer bisher		1. Partner: 100% / 2. Partner: 0%		1. Partner: 80% / 2. Partner: 20%		1. Partner: 60% / 2. Partner: 40%		1. Partner: 50% / 2. Partner: 50%	
	ein Verdiener	zwei Verdiener	Steuer-	mehr (+) / weniger (-)	Steuer-	mehr (+) / weniger (-)	Steuer-	mehr (+) / weniger (-)	Steuer-	mehr (+) / weniger (-)
			betrag in DM	gg. geltendem Recht	betrag in DM	gg. geltendem Recht	betrag in DM	gg. geltendem Recht	betrag in DM	gg. geltendem Recht
20 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45 000	616	282	634	18	800	518	386	104	282	0
50 000	1 382	1 028	1 402	20	1 712	684	1 144	116	1 028	0
55 000	2 368	1 946	2 390	22	2 712	766	2 100	154	1 968	0
60 000	3 438	2 998	3 464	26	3 794	796	3 192	194	2 998	0
65 000	4 732	4 234	4 760	28	4 944	710	4 418	184	4 234	0
70 000	6 174	5 662	6 202	28	6 148	486	5 636	- 26	5 690	0
75 000	7 628	7 104	7 656	28	7 352	248	6 884	- 220	7 130	0
80 000	8 922	8 412	8 950	28	8 610	198	8 188	- 224	8 412	0
85 000	10 274	9 724	10 302	28	9 896	172	9 608	- 116	9 752	0
90 000	11 624	11 064	11 639	15	11 180	116	11 034	- 30	11 092	0
95 000	13 006	12 462	13 050	44	12 492	30	12 462	0	12 462	0
100 000	14 414	13 860	14 520	106	13 828	- 32	13 860	0	13 860	0
105 000	15 884	15 286	16 032	148	15 224	- 62	15 318	32	15 318	0
110 000	17 352	16 742	17 620	268	16 614	- 128	16 774	32	16 774	0
115 000	18 848	18 260	19 248	400	18 064	- 196	18 260	0	18 260	0
120 000	20 408	19 774	20 953	545	19 525	- 249	19 806	32	19 806	0
125 000	21 962	21 316	22 716	754	21 083	- 233	21 356	40	21 350	0
130 000	23 546	22 922	24 519	973	22 660	- 262	22 960	38	22 922	0
135 000	25 158	24 524	26 400	1 242	24 329	- 195	24 641	117	24 524	0
140 000	26 836	26 154	28 319	1 483	26 039	- 115	26 381	227	26 190	0
150 000	30 206	29 538	32 375	2 169	29 653	115	30 017	479	29 538	0
160 000	33 732	33 002	36 567	2 835	33 542	540	33 638	636	33 040	0
170 000	37 374	36 620	40 762	3 388	37 761	1 141	37 316	696	36 660	0
180 000	41 094	40 358	44 958	3 864	42 093	1 735	41 114	756	40 358	0
190 000	44 972	44 170	49 154	4 182	46 379	2 209	45 015	845	44 212	0
195 000	46 934	46 164	51 263	4 329	48 488	2 324	46 956	792	46 164	0
200 000	48 924	48 142	53 350	4 426	50 598	2 456	48 930	788	48 142	0
245 000	67 724	66 862	72 265	4 541	69 490	2 628	67 024	162	66 906	0
250 000	69 810	68 994	74 351	4 541	71 599	2 605	69 069	75	68 994	0
295 000	88 726	87 864	93 267	4 541	90 492	2 628	87 909	45	87 908	0
300 000	90 812	89 996	95 353	4 541	92 578	2 582	90 018	22	89 996	0
345 000	109 726	108 864	114 268	4 542	110 689	1 825	108 911	47	108 910	0
350 000	111 814	110 996	116 355	4 541	112 706	1 710	110 997	1	110 996	0
395 000	130 728	129 866	135 270	4 542	130 874	1 008	129 889	23	129 912	0
400 000	132 814	131 998	137 356	4 542	132 914	916	131 998	0	131 998	0
445 000	151 730	150 868	156 249	4 519	151 335	467	150 913	45	150 914	0
450 000	153 816	153 000	158 358	4 542	153 379	379	153 001	1	153 000	0

1) Für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden vom Bruttoeinkommen die folgenden Abzugsbeträge abgesetzt: die einkommensabhängige Vorsorgepauschale, der Arbeitnehmerfreibetrag (2 000 DM); die Sonderausgabenpauschale (Verheiratete: 216 DM; Ledige oder getrennt Veranlagte 108 DM)

Quelle: Berechnungen des DIW



5 Finanzielle Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte

Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen auf die privaten Haushalte und den Staat sind folgende Annahmen gesetzt worden:

- Basis für die Berechnungen ist der Steuertarif 2001, 2003 und 2005, wie er im Steuer-senkungsgesetz schon beschlossen ist.
- Das Ehegattensplitting wird durch ein Ehegatten-Realsplitting ersetzt, wobei bei den Berechnungen von einem Unterhaltsbetrag von 40.000 DM und einem unschädlichen Einkommen von 15.000 DM für den unterhaltsempfangenden Ehepartner ausgegangen wird.
- Anders als nach den Prinzipien des Realsplittings vorgesehen wird bei den Berechnungen für Alleinverdiener nach wie vor von der doppelten Vorsorgepauschale für den Alleinverdiener ausgegangen. Lediglich in den Fällen mit zwei Verdienern wird jedem Partner die individuelle Vorsorgepauschale zugerechnet.

Die Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieses steuerlichen Pakets werden mit Hilfe von Lohn- und Einkommensteuermodellen durchgeführt, die vom DIW Berlin schon häufig für finanzpolitische Simulationen eingesetzt worden sind. Sie werden mit einem Lohnsteuermodell für Westdeutschland, einem Lohnsteuermodell für Ostdeutschland sowie einem Einkommensteuermodell für Westdeutschland berechnet. Da Daten über die Einkommensteuer für Ostdeutschland bisher noch nicht verfügbar sind, bleiben die finanziellen Auswirkungen hier ausgeklammert. In Ostdeutschland dürften die Auswirkungen bei den „reinen“ Einkommensteuerfällen bis jetzt noch immer von nachrangiger Bedeutung sein.

Die in diesem zweiten Teil verwendeten Modelle beruhen auf der Steuerstatistik, d.h., es gibt keinen Stichprobenfehler.

Um die finanziellen Auswirkungen zu bestimmen, wird mit den drei Steuermodellen – Lohnsteuermodell Westdeutschland, Lohnsteuermodell Ostdeutschland und Einkommensteuermodell Westdeutschland – ein Steueraufkommen nach dem geltenden Recht für das Jahr 2001 ermittelt. In einem zweiten Schritt werden dann die Reformannahmen, wie sie hier festgelegt worden sind, in die Modelle eingebaut. Die Auswirkungen nach dem geltendem Recht (Basissimulation) werden dann dem Aufkommen gegenübergestellt, das sich aus der Rechnung mit den hier gesetzten Annahmen ergibt.

Im Fall der Umstellung auf ein Ehegattenrealsplitting hängt die Höhe der Mehreinnahmen davon ab, wie hoch man den Unterhaltstransfer und den unschädlichen Betrag für das unschädliche Einkommen des Unterhaltsberechtigten ansetzt. Darüber hinaus wird das Ergebnis davon beeinflusst, wie man die Vorsorgepauschale berechnet. Würde man ein Ehegattenrealsplitting mit einem Unterhaltstransfer in Höhe von 40.000 und einem unschädlichen Betrag für das eigene Einkommen in Höhe von 15.000 DM einführen, wäre mit einem Mehraufkommen von etwa 5,5 Mrd. DM – auf der Basis des Steuerrechts 2001 – zu rechnen. Hierbei ist allerdings angenommen worden, dass auch beim Realsplitting die doppelte Vorsorgepauschale



für Alleinverdiener erhalten bleibt, obwohl der Alleinverdiener nur einen Beitrag zur Sozialversicherung leistet. Im Falle eines Übergangs zur individuellen Berechnung der Vorsorgepauschale würden sich die Mehreinnahmen für das Realsplitting auf fast 13 Mrd. DM erhöhen. Dies würde allerdings zur Folge haben, dass alle Alleinverdiener beim Realsplitting deutlich schlechter dastehen als nach dem gegenwärtigen Steuerrecht.

Vergleicht man die Auswirkungen einer Umstellung auf ein Realsplitting nach dem Steuertarif 2003 und 2005, dann zeigt sich, dass die Mehreinnahmen deutlich kleiner werden. Legt man den Steuertarif von 2003 zugrunde, dann reduzieren sich die Mindereinnahmen um 0,6 Mrd. DM auf 4,9 Mrd. DM, wenn man die doppelte Vorsorgepauschale für Alleinverdiener beibehält. Geht man auf die einfache Vorsorgepauschale über, dann sind die Mehreinnahmen um 0,8 Mrd. DM niedriger, sie betragen dann nur noch 12,0 Mrd. DM. Beim Steuertarif 2005 lauten die entsprechenden Beträge für die Mehreinnahmen 4,2 Mrd. DM bzw. 10,6 Mrd. DM.

Tabelle 2-8: Die finanziellen Auswirkungen eines Ehegattenrealsplittings auf das Steueraufkommen in Mrd. DM

Annahmen: Unterhaltsbetrag für den Ehegatten: 40 000 DM; unschädlicher Betrag: 15 000 DM

	2001	2003	2005
Beibehaltung der doppelten Vorsorgep. für Alleinverdiener	5,5	4,9	4,2
Einfache Vorsorgepauschale für Alleinverdiener	12,8	12,0	10,6

Quelle: Berechnungen mit den DIW-Lohn- und Einkommensteuermodellen.

6 Fazit der Berechnung des Gegenfinanzierungsvorschlags

Der Übergang vom Ehegattensplitting zu einem Ehegattenrealsplitting wäre eine Form der Besteuerung, die den heutigen sozialen und gesellschaftspolitischen Zielen in höherem Maße entspräche als das Ehegattensplitting. Beim Realsplitting wird – anders als beim Ehegattensplitting – der Grundsatz der Individualbesteuerung in vollem Umfang realisiert. Das Ehegattenrealsplitting ist – wie das Ehegattensplitting – sowohl mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 6 und Art. 3 GG als auch dem Sozialstaatsprinzip vereinbar. Anders als beim Ehegattensplitting ließe sich das Realsplitting auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften und für Alleinerziehende mit Kind anwenden (siehe auch Seidel/Teichmann/Thiede 1999).

Aus der Umstellung vom Ehegattensplitting zum Ehegattenrealsplitting resultieren Mehreinnahmen nach dem Steuertarif 2005; 4,2 Mrd. DM unter Beibehaltung der doppelten Vorsorgepauschale für Alleinverdiener bzw. 10,6 Mrd. DM bei einer einfachen Vorsorgepauschale für Alleinverdiener.



Literatur

Andreß, H.-J./ Burkatzki, E./ Lipsmeier, G./ Salentin, K./ Schulte, K./ Strengmann-Kuhn, W., 1996: Leben in Armut. Analysen der Verhaltensweisen armer Haushalte mit Umfragedaten. Endbericht des DFG-Projekts ‚Versorgungsstrategien privater Haushalte im unteren Einkommensbereich (VuE)‘, Bielefeld.

Breuer, W./ Engels, D., 1999: Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Köln.

Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), 1998: Demographischer Wandel: Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission ‚Demographischer Wandel‘ – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den einzelnen und die Politik, Bonn.

Hagenaars, A.J.M./ de Vos, K./Zaidi, M.A., 1995: Armutsstatistik Ende der 80er Jahre: Untersuchung auf der Basis von Mikrodaten, Eurostat, Reihe 3C, Luxemburg.

Hanesch, W./ Adamy, W./ Martens, R./ Rentzsch, D./ Schneider, U./ Schubert, U./ Wißkirchen, M., 1994: Armut in Deutschland. Der Armutsbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung, Reinbek.

Hanesch, W./ Krause, P./ Bäcker, G./ Maschke, M./ Otto, B., 2000: Armut und Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Reinbek.

Faik, J., 1997: Institutionelle Äquivalenzskalen als Basis von Verteilungsanalysen – eine Modifizierung der Sozialhilfeskala, in: Becker, I./ Hauser, R.: Einkommensverteilung und Armut, Frankfurt a.M., New York, S. 13 – 42.

Lebenslagen in Deutschland, 2001. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.

Kayser, H./Frick, J., 2001: Take It or Leave It: (Non-)Take-Up Behavior of Social Assistance in Germany, in: Schmollers Jahrbuch, Journal of Applied Social Science Studies, Jg. 121, Heft 1, S. 27-58.

Neumann, U./ Hertz, M., 1998: Verdeckte Armut in Deutschland. Forschungsbericht im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Institut für Sozialberichterstattung & Lebenslagenforschung, Frankfurt am Main.

Seidel, B./ Teichmann, D./ Thiede, S., 1999: Ehegattensplitting nicht mehr zeitgemäß, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 40/99.



SOEP Group, 2001: The German Socio-Economic Panel (GSOEP) after more than 15 years – Overview. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg.70, Heft 1, S. 7-14.